

Es bleibt zu untersuchen, ob Dunn recht hat (was die erste Hauptthese bestätigen würde), dass in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts der Demokratiebegriff zumindest von subversiven Kräften in Frankreich aufgewertet wurde, oder ob diese Aufwertung deutlicher im Jacobinisme vonstattengeht – und was dies mit dem konzeptuellen Kern der Demokratie (Hauptthese zwei) macht.

4.1 Die Demokratie in der ersten Revolutionsphase: Sieyès versus Mirabeau

Das *Ancien régime* hatte drei Feudalstände mit abgestuften Rechten: Klerus, Adel und Dritter Stand (*Tiers État*). Von den etwa 23 Millionen Einwohnern Frankreichs waren circa 100 000 Priester und 400 000 Adlige; der Rest bildete den *Tiers État*, der vom Bürgertum dominiert wurde – vor allem bestehend aus Finanziers, Kapitalrentnern, Kaufleuten, in Zünften organisierten Handwerkern, Freiberuflern (wie Juristen) und Bauern. Die Staatskrise, die zur Revolution führen würde, hat ihren Ursprung in der Amerikanischen Revolution: einerseits durch die intellektuelle Wirkung, die die Menschenrechte in der *Declaration of Independence* entfalteten, andererseits weil der französische König Louis XVI diese Revolution finanziell mit Anleihen unterstützt hatte. Dabei sollten Steuererhöhungen, die vor allem den *Tiers État* belasteten, das Defizit ausgleichen, was aber erfolglos blieb. Adel und Klerus genossen dagegen steuerliche Begünstigungen als Privilegien. Missernten Mitte der 1780er erhöhten das Problem. Getreide musste importiert werden, die Preise (vor allem für Brot) stiegen ohne adäquate Lohn-erhöhungen. Die Inflation wuchs, während die höfische Gesellschaft weiterhin luxuriös lebte. Eine vom König einberufene Versammlung der Notabeln konnte 1787 keine Steuerreform bewirken. Ebenso protestierte das Pariser Parlament gegen die geplanten Steuern des *Roi*, woraufhin Louis XVI im August 1787 die Mitglieder nach Troyes verbannte, was einen großen Zwist verursachte, zur gegenseitigen Blockade von Stadtparlament und Monarch führte sowie für eine Solidarisierung der anderen Gerichte mit dem *Parlement* sorgte. Als es zudem Streit bezüglich der Einberufung der ständischen Provinzialversammlungen gab, da hier dem *Tiers État* die doppelte Anzahl an Sitzen gegeben wurde, obgleich deren Vertreter meist Adelige und Privilegierte waren, sollten die Generalstände (*États Généraux*) das erste Mal seit 1614 wieder zusammentreten.³⁰

Als sich Bürger gegen die Privilegierten erhoben, übernahmen sie für sich einen Namen, den bisher Opponenten gegenüber der königlichen Gewalt nutzen: die nationale oder patriotische Partei. Diese unterteilte sich in zwei Flügel: Den Minderheitenflügel der Monarchiens, die monarchistisch und anglophil (bezüglich des intendierten politischen Systems) waren, angeführt von Jean Joseph Mounier, der für ein absolutes

30 Vgl. Lefebvre: 1789, S. 17/27-50; Vovelle, Michel: The fall of the French monarchy – 1787-1792 (= The French Revolution, Bd. 1), übersetzt von Burke, Susan, Cambridge et al. 1972, S. 71-83; Klooster, Wim: Revolutions in the Atlantic World. A Comparative History, New York/London 2009, S. 45-51; Fitzsimmons, Michael P.: The Principles of 1789, in: McPhee, Peter (Hg.): A Companion to the French Revolution, Malden/Oxford/Chichester 2013, S. 75-90, hier: S. 78-80.

royales Veto und eine bikamerale Legislative war; und den Mehrheitsflügel der Constitutionnels, angeführt von Sieyès und Jean Sylvain Bailly, die dem König kein Veto zugestehen wollten und den Unikameralismus bevorzugten. Zusammen mit den seit 1786 gegründeten politischen Vereinigungen und Clubs entstand eine neue Form der Öffentlichkeit, einhergehend mit einer wachsenden Anzahl an politischen Pamphleten.³¹ Die politische Forderung war meist die Verdopplung der Abgeordneten des *Tiers État*, wodurch die oberen Stände ihre absolute Mehrheit verloren hätten. Die Mehrheit einer zweiten Notabelnversammlung und einige Nationale im *Parlement* stimmten für die Verdopplung. So wurde im Dezember 1788 beschlossen, dass der Dritte Stand so viele Abgeordnete bekommt wie Adel und Klerus zusammen, wobei unklar war, ob nach Stand oder Kopf abgestimmt werden sollte, ob der Zuwachs an Delegierten also einen Zuwachs an Stimmkraft für den *Tiers État* bedeute.³² Dieses Offenhalten sorgte für weiteren Widerstand und radikalisierte das Bürgertum. Es wollte nach Köpfen abstimmen, da es eine hohe Steuerlast tragen musste. Auch Forderungen nach Beseitigung des Ständesystems wurden laut.³³

Die *États Généraux* hatten einen traditionellen Aufbau und gaben die Machtzustände des *Ancien régime* wieder. Im absolutistischen Regime gab es kein Recht auf Repräsentation mehr und keine vom *Roi* unabhängigen Autonomieräume. Institutionen wie die *Parlements* dienten eher der Bestätigung der monarchischen Souveränität. Doch die vorabsolutistischen *États Généraux* boten eine prämoderne Repräsentation. Repräsentiert wurde noch keine Nation oder Bürgerschaft, sondern die soziale Organisation des Alten Regimes. Die Stände und Korporationen wurden repräsentiert und in einem komplexen und keinesfalls gleichberechtigten Wahlverfahren rekrutiert. Gewählt werden sollten die Abgeordneten in unterschiedlich großen Gebietskörperschaften, den *bailliage principal* (und *bailliage secondaires*, wobei diese keine Abgeordneten zu den Generalständen schicken durften). Beim *Tiers État* gab es öffentliche Urwahlen zur Akklamation der Wahlmänner (*Électeurs*) in offener Form. Die darauffolgende Wahl der Abgeordneten durch die *Électeurs* konnte offen oder geheim stattfinden. Die Bevölkerung selbst wählte die Delegierten indirekt, und dies stellt noch keine Wahl von modernen Repräsentanten dar, sondern eine indirekte Ständevertretung. Für den *Tiers État* wurde ein Zensuswahlrecht verlangt. Gewählt wurde meist nach Zünften und in einer zunftfreien Versammlung; nur in Paris stimmte man nach Distrikten ab.³⁴ Die Abgeordneten wurden in einem mehrstufigen Verfahren gewählt. Dabei drängte das wohlhabende Bürgertum vor allem die Bauern zur Seite, da der Dritte Stand Juristen und Wohlhabende präferierte. Die Repräsentanten des *Tiers État* waren größtenteils Angehörige der Bourgeoisie und gaben keinen sozialen (oder mimetischen) Querschnitt des Standes wieder. Jedoch stellten sich drei Aspekte heraus: Die absolute Monarchie wurde durch den

31 Die Zahl an publizierten Pamphleten stieg von 217 im Jahr 1787 auf 819 im Jahr 1788 und schließlich auf 3305 im Jahr 1789.

32 Vgl. Israel, Jonathan: *Revolutionary Ideas. An Intellectual History of the French from The Rights of Man to Robespierre*, Princeton/Woodstock 2015, S. 32–34.

33 Vgl. Furet, François/Richet, Denis: *Die Französische Revolution*, übersetzt von Müller, Ulrich F., München 1981, S. 115–123.; Kuhn, Axel: *Die Französische Revolution*, Stuttgart 2013, S. 61–64.

34 Vgl. Buchstein: *Öffentliche und geheime Stimmabgabe*, S. 313–315; vgl. auch Jones, P. M.: *Reform and Revolution in France. The Politics of Transition, 1774–1791*, Cambridge et al. 1995, S. 139–162.

Wahlakt kritisiert, es gab noch keine Wahlkampagnen und politische Parteiungen, und die traditionellen Eliten sowie die Munizipaloligarchie erhielten keinen Platz unter den Delegierten des *Tiers État*. Hinzu kam, dass bei den Wahlen die Wählerversammlungen Beschwerdeschreiben (*cahiers de doléances*) verfassten oder verfassen ließen, die die Delegierten mit zur Generalversammlung nehmen sollten. Die Forderungen umfassten vor allem die Vereinfachung des Steuersystems, eine durch eine legislative Körperschaft kontrollierte Krone und die Abschaffung spezifischer lokaler und regionaler Missstände. Die Monarchie an sich wurde, anders als das Ständesystem, noch nicht infrage gestellt. Im *Tiers État* bestand die Hoffnung, in den *États Généraux* eine Einheit der Stände bewirken zu können. Dort sollten die alten Distinktionen verschwinden, und die Repräsentation eines Parlaments mit gleichberechtigten, nichtständischen Abgeordneten könnte daraus entstehen. Die Prioritäten waren die Bewältigung der Finanzkrise und die Etablierung einer nationalen Souveränität.³⁵ Am 5. Mai 1789 wurde die Generalversammlung in Versailles von Louis XVI eröffnet. Der *Tiers État*, der nun 600 Abgeordnete hatte und die anderen Stände je 300, konnte jetzt Beschlüsse blockieren. Teile dieses Standes titulierte sich fortan als *Communes* und inszenierte sich als Unterhaus. Einigungsversuche zwischen Klerus, Adel und Bürgertum scheiterten.³⁶ Nach einem Monat bildete sich der Bretonische Club als regelmäßiges Treffen der bürgerlichen Abgeordneten. Von diesem ging die Idee aus, den anderen Ständen eine Vereinigung anzubieten. Das Comité Breton würde im Oktober übergeführt werden in die Amis de la Constitution, versammelt im verlassenen Kloster Jacobines. So könnte sich der *Tiers État* über den Kopf des *Roi* (und der Abwesenden) hinweg zur Vertretung der Nation machen, da sie eine Mehrheit von 96 Prozent der Nation vertreten würden. An den Abstimmungstagen vom 12. bis 15. Juni erschien kein Adliger, und sechs Geistliche stimmten dem Vorschlag zu; der Antrag war somit angenommen. Als am 20. Juni die Abgeordneten des *Tiers État* die Türen zum *Salle des Menus Plaisirs* für die Sitzung verschlossen vorfanden und ihnen der Zutritt verwehrt wurde, denn am 22. des Monats war eine königliche Veranstaltung in diesen Räumlichkeiten geplant, zogen sie ins Ballhaus. Dort leisteten sie den sogenannten Ballhauschwur (*serment du Jeu de paume*). Hier schwor Bailly, Präsident der neu gegründeten *Assemblée Nationale*, dass dem Königreich eine Verfassung gegeben werde. Am 23. Juni kassierte aber der *Roi* die Beschlüsse, eine *Assemblée Nationale* für eine Konstitutionalisierung zu bilden. Jedoch wollte er die Steuergleichheit zulassen – wenn die Privilegierten zustimmten – und auch in den Provinzialversammlungen nach Köpfen abstimmen lassen. Sollten sich die Stände aber nicht unterwerfen, drohte Louis XVI mit ihrer Auflösung. Am 7. Juli bildete sich dennoch ein Verfassungsausschuss: die Nationalversammlung. Daraufhin erlaubte der *Roi* den adligen Abgeordneten in die *baillages* zurückzukehren, um sich neue Vollmachten von den Wählern geben zu lassen. Die Bürgerlichen misstrauten dem, zumal am 26. Juni 18 000 Soldaten von Louis XVI

35 Vgl. Gauchet, Marcel: *La Révolution des Pouvoirs. La Souveraineté, le Peuple et la Représentation*, 1789-1799, Paris 1995, S. 12f.

36 Vgl. Edelstein: *The French Revolution and the Birth of Electoral Democracy*, S. 12-17/26-30/37-41; Schmitt: *Representation and Revolution*, S. 226-260; Plack, Noelle: *The Peasantry, Feudalism, and the Environment*, 1789-93, in: McPhee, Peter (Hg.): *A Companion to the French Revolution*, Malden/Oxford/Chichester 2013, S. 212-227, hier: S. 213-215.

nach Paris berufen wurden – angeblich aufgrund der Hungersnot und der Unruhen. In der Folge bildeten sich Bürgerwehren. Die Disziplin des Militärs ließ in der allgemeinen sozialen Not nach.³⁷

Durch die Agrarkrise, die Hungersnot, die eine Gewerbekrise nach sich zog, und den Staatsbankrott 1788 entstand eine Große Panik (*grand peur*), die Lefebvre regional rekonstruiert hat. Die Angst vor einer Verschwörung der Aristokratie gegen das »einfache Volk« und vor marodierenden Banden und Räubern wurden zu einer Massenpanik, deren Folge Wut und bewaffnete Verteidigung war. Es wurde vermutet, die vermeintliche Verschwörung der Aristokratie und die vermeintlichen Räuber stünden in einem Zusammenhang, da die Aristokratie Getreide horten würde, um den *Tiers* zu schaden, was Raubzüge verursache.³⁸ Dadurch und da sich politisch wenig bezüglich der Wirtschaftskrise tat, manifestierten sich ab 12. Juli in Paris Zorn, Wut und Empörung. Spontane Demonstrationen zogen durch die Stadt. Das Regiment Royal-Allemand wollte die Demonstrant*innen vertreiben. Die Verkehrswege nach Versailles und die Brücken von Sèvres und Saint-Cloud wurden militärisch abgeriegelt. Die Furcht der Bevölkerung, die Stadt würde von Truppen eingeschlossen werden, sorgte dafür, dass in der Nacht vom 13. auf dem 14. Juli 30 000 Mann in den Faubourg Saint-Antoine eindrangen. Die Aufständischen errichteten Barrikaden für den Straßenkampf. Teile des Bürgertums übernahmen die Leitung über die Bewegung. Eine gewählte Stadtvertretung, eine Versammlung der *Commune*, sollte gebildet werden. Jeder Distrikt sollte 800 Männer für eine Bürgerwehr zur Verfügung stellen. Am 14. Juli 1789 holte die Menge aus dem Hôtel des Invalides 32 000 Gewehre. Für weitere Waffen wollten ein paar hundert Aufständische auf das Arsenal des Staatsgefängnisses Bastille zugreifen. Die Menge eroberte die schlecht bewachte Festung. Der Aufstand festigte sich – durch die Furcht vor Adel und Klerus – zu einer Pariser Revolution. Fast überall im Land übernahmen Ausschüsse die Kontrolle und erhielten Verwaltungsaufgaben.³⁹

Das Feudalrecht wurde in den Dekreten der *Assemblée National* vom 5. und 11. August abgeschafft. Die Folge musste eine Erklärung der Menschenrechte sein, da Privilegien und Despotismus angeblich zerschlagen worden waren. Konventionelle Moral und Religion sollten in 17 Artikeln geachtet werden, wie auch das Recht auf Eigentum und damit verbunden die universelle Gültigkeit der angeborenen (naturrechtlichen) Freiheit und Gleichheit der Menschen und Bürger. Verkündet wurden in der *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* ähnliche Rechte wie im amerikanischen Pendant. Für die Verfassung wiederum wurde diskutiert, welche politischen Rechte die Bürger hätten, wie die Repräsentanten rekrutiert werden sollen und vor allem in welchem Zusammenhang das mit dem *Roi* stünde. Heftig wurde hier etwa debattiert, ob es ein royaies

37 Vgl. Furet/Richet: Die Französische Revolution, S. 90–112; Connelly, Owen: The French Revolution and Napoléonic Era, Fort Worth et al. ²1991, S. 58–85; Reichardt, Rolf E.: Das Blut der Freiheit. Französische Revolution und demokratische Kultur, Frankfurt a.M. ²1999, S. 119–130.

38 Vgl. Lefebvre: 1789, S. 100–118; Andress, David: The French Revolution and the People, London/New York 2004, S. 116–118.

39 Vgl. Vovelle: The fall of the French monarchy, S. 99–111; Thamer, Hans-Ulrich: Die Französische Revolution, München 2004, S. 33–40. Nun erhielten die Bürgersoldaten als Abzeichen die Kokarde in den Pariser Farben rot und blau, zwischen die das royale Weiß gesetzt wurde. Die Trikolore wurde zur Synthese des alten und neuen Frankreichs.

Veto gegen Gesetzesentwürfe (oder die Verfassung) geben dürfe, aber auch, ob es eine Unterscheidung von Aktiv- und Passivbürgern geben sollte. Louis XVI stimmte den Dekreten von August und September 1789 zu, aber forderte im Oktober, dass ihm die Verfassung zur Prüfung vorgelegt werde. Die *Assemblée Nationale* beschloss jedoch, dass der Monarch die Verfassung nicht sanktionieren dürfe. Zeitgleich kam es zu weiteren Unruhen durch Pariser Marktfrauen, denn es mangelte weiterhin an Brot. Die Frauen zogen nach Versailles. Getreidelieferungen waren schon angewiesen, hieß es dort. Dennoch wurde der *Roi* nach Paris gebracht. Am 6. des Monats zog eine Volksmenge durch das Schloss und jagte die Königin und die Leibgarde vor sich her. Mehrere Menschen starben. Danach nahm die Zahl der adligen Emigrant*innen zu.⁴⁰ Das institutionelle Herzstück der ersten Revolutionsphase war die Verfassung vom 3. September 1791. Diese beruhte auf den Prinzipien der Menschenrechtserklärung, der Gewaltenteilung und der Souveränität der Nation mit einem unikameralen System als Legislative, bestehend aus 745 Abgeordneten, gewählt für zwei Jahre. Ein royales Veto war vorgesehen. Es galt das Zensuswahlrecht. Alle Männer, die weniger als drei Tagelöhne (anderthalb Livre) an Steuern zahlten, waren als Passivbürger vom Wahlrecht ausgeschlossen.⁴¹ Dass in der *Assemblée Nationale* die Besitzenden den Ton angaben, zeigt sich an der zu analysierenden Verfassung und daran, dass die Feudalrechte durch finanzielle Kriterien (Zensuswahlrecht) ersetzt wurden.⁴² Dennoch war dies nur durch aufständische Teile der Bevölkerung möglich gewesen, die fortan um politische Beteiligung kämpfen würden.

Dabei waren die neuen aufklärerischen Kategorien und Normen, die sich im politischen Diskurs äußerten (Nation, Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, Gerechtigkeit etc.), revolutionär, aber noch nicht wie sie kommuniziert wurden (nämlich an die Institutionen des *Ancien régime*). Die revolutionäre Rhetorik war emotional, passioniert, bedacht auf Selbstrechtfertigung und auf die Ablehnung von Egoismus unter Bezugnahme auf das allgemeine Wohl und die Gleichheit. So versuchten Revolutionäre, Ordnung in das politische Chaos zu bekommen und zunächst mit dem *Ancien régime* zu kooperieren. Viele der zeitgenössischen Pamphlete bezogen sich in ihren Konzepten auf französische Aufklärer, wie Montesquieu, Rousseau, Diderot, Voltaire und andere Enzyklopädisten. Denn moderate Aufklärer, die eine konstitutionelle oder aufgeklärte Monarchie forcierten, und radikale und partizipatorische Philosophen lieferten die

40 Vgl. Lefebvre: 1789, S. 155-162/175-194.

41 Vgl. Kuhn: Die Französische Revolution, S. 76-80. Keith M. Baker hat herausgearbeitet, dass diese revolutionären Ursprünge und Ereignisse – Hungersnot, Steuerprobleme, *Grand Peur* und die Revolution des Volkes sowie der Abgeordneten – als Instabilität wahrgenommen wurden. Der eingeleitete Regimewechsel und Umsturz waren mental verbunden mit politischer Unordnung, die sich verschiedentlich und nicht koordiniert, geschweige denn geplant manifestiert hat und so als Desaster wahrgenommen wurde. (Vgl. Baker: *Inventing the French Revolution*, S. 206-220.)

42 Nicht nur die Privilegien wurden abgeschafft, was der größte Motivator werden sollte für die Konterrevolution, sondern auch die Binnenzölle wurden im Oktober 1790 abgeschafft. Im selben Monat wurde eine Grundsteuer auf alle Einkünfte aus Grund und Boden eingeführt. Im Januar 1791 folgte eine Einkommenssteuer, abhängig vom Mietwert der Wohnungen, gefolgt von einer Gewerbesteuer im März desselben Jahres für die Einkünfte aus Handel und Industrie. Die Zünfte wurden im März 1791 abgeschafft. Im Juli 1791 wurden das Streikrecht und die Koalitionsfreiheit abgeschafft.

theoretische Begründung zu einer Transformierung des *Ancien régime* und gleichzeitig eine progressive, emanzipatorische Sprache, die sich gegen jede Form von Despotismus, Feudalismus und Absolutismus stellte.⁴³ Gleichwohl bedeutet die Ablehnung dessen noch keinesfalls eine demokratische Mentalität, sondern zunächst ein System der Gewaltenteilung. Erst bestand die dominante Gruppe der *philosophe-révolutionnaire* aus moderaten (nichtdemokratischen) Aufklärern, etwa den Patriotes. Diese negierten ständische Privilegien und wollten die monarchische Macht limitieren sowie die Verfassung durch das Volk ratifizieren lassen. Auch waren sie für repräsentative Körperschaften. So transformierte sich zunächst die politische Semantik auf antifeudale Weise, schon bevor Instrumente zur Umsetzung gebildet waren.⁴⁴ Wie die revolutionären Begriffe, etwa *Freiheit*, *Gleichheit*, *Gemeinwohl* und *Brüderlichkeit* verstanden wurden, hing von der politischen und sozialen Position der Akteure ab.

Eines der wichtigsten Pamphlete in der frührevolutionären Phase war Sieyès' *Qu'est-ce que le Tiers état?* von 1788, das der Revolution einen enormen intellektuellen Antrieb verlieh. Riklin etwa stellt die Streitschrift mit Paines *Common Sense* und Marx' und Engels' *Kommunistischen Manifest* auf eine Stufe, gemessen an ihrem Einfluss und Erfolg.⁴⁵ Baker wiederum nennt Sieyès den ersten und profundesten Theoretiker der Französischen Revolution.⁴⁶ Pascale Pasquino sieht in Sieyès einen Vorläufer der »liberalen Demokratie«, der eine *l'art social* und eine *la science constitutionnelle* in seiner Repräsentations- und Gewaltenteilungslehre kombiniert habe.⁴⁷ Damit ist Sieyès der europäische Theoretiker des 18. Jahrhunderts, welcher – beeinflusst von Locke, Turgot, Rousseau, den Physiokraten und Adam Smith – ein Modell eines Freiheitsreiches mit der Repräsentation und Zivilgesellschaft kombiniert hätte. Jedoch unterscheidet er seine repräsentative Regierung von einer Demokratie, ähnlich wie die Federalists. In Sieyès' Programmschrift kamen Prinzipien zum Ausdruck, die in die *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* und die erste Verfassung eingehen würden, etwa Souveränität der Nation, die Gesetzesherrschaft und die natürliche Freiheit und Gleichheit, damit der *Tiers État*, der die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung darstelle, aber politisch und rechtlich (noch) nichts sei, eine politische Macht werden könne. Dadurch solle eine Parlamentsöffentlichkeit entstehen, was den Repräsentations- und Öffentlichkeitsdiskurs aufwertete. Dabei lehnte Sieyès imperative Mandate ab, forderte die Abschaffung der Privilegien, die Beibehaltung der Monarchie in einer konstitutionel-

43 Vgl. Burmeister, Brigitte: Die politischen Theorien der Aufklärung und die Revolution von 1789, in: Dies et al.: *Französische Aufklärung. Bürgerliche Emanzipation, Literatur und Bewußtseinsbildung*, Leipzig 1974, S. 622–666, hier: S. 622–625/633f.

44 Vgl. Israel: *Democratic Enlightenment*, S. 768f./899–904. »Revolutionary language did not simply reflect the realities of revolutionary changes and conflicts, but rather was itself transformed into an instrument of political and social change – it was a way of reconstituting the social and political world.« (Zit. Hunt, Lynn A.: *Politics, culture, and class in the French Revolution*, Berkeley 1984, S. 24.)

45 Vgl. Riklin: *Machtteilung*, S. 317f.

46 Vgl. Baker: *Inventing the French Revolution*, S. 296.

47 Vgl. Pasquino, Pascale: *Sieyès et l'invention de la constitution en France*, Paris 1998, S. 31–52.

len Form, eine Festigung der Macht der *Assemblée Nationale* und die Verabschiedung universeller Menschenrechte. Er gilt als der Vater der Verfassung von 1791.⁴⁸

Aufgrund der Wirkung seines Pamphlets und seines Einflusses auf die Verfassung, wähle ich Sieyès' Schriften zum Angelpunkt der folgenden demokratietheoretischen und -historischen Analysen. Kontrastiert und ergänzt wird dies mit den Positionen der Monarchiens, die vor allem Aspekte der Gewaltenteilung und der monarchischen Macht betreffen, aber auch mit den frühjakobinischen Schriften und Reden, die hier zuweilen von *démocratie* sprechen (und damit die erste Hauptthese der Aufwertung des Begriffs *Demokratie* stärken), aber durchaus für eine elitäre Repräsentation durch die Besitzenden sind. Ergänzend zu Sieyès wirken auch die zeitgenössischen Texte von Honoré-Gabriel Riqueti de Mirabeau.⁴⁹ Angereichert wird dieses Grundgerüst mit zeitgenössischen parlamentarischen Debatten zu konstitutionellen und menschenrechtlichen Fragen und den Kernaussagen der *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen*. Untergliedert wird das Kapitel zur ersten revolutionären Phase ähnlich den Kapiteln zu Amerika: Ausgangspunkt ist das Freiheits- und Gleichheitsverständnis. Hier wird gefragt, welche Formen von Freiheit, Gleichheit und Antimonarchismus respektive Antifeudalismus prägend sind und ob sich dies als potenziell demokratisch deuten lässt. Es folgt die Debatte zu Repräsentation und Souveränität der Nation, wobei diskutabel ist, inwiefern dies mit der Volkssouveränität korreliert und welche Position hier die in aktiv und passiv geteilte Bürger eingeräumt bekommen, ob von teildemokratischen oder teilpartizipatorischen Zuständen gesprochen werden kann können. Es folgt die Debatte um die Gewaltenteilung. Zuletzt folgt eine Erörterung des republikanischen Tugenddiskurses und seiner Beziehung zur Interessenspolitik. Dies soll die Frage, ob eine klassische gemeinwohlorientierte, republikanische *polis* hier denkbar ist, beantworten. Gerade der letzte Diskursstrang wird sich in der jakobinischen Revolutionsphase zuspitzen. Dahinter steht die Frage, welches Bürgerschaftsverständnis vertreten wird.

Der neojakobinischen Geschichtsschreibung zufolge brechen die internen Widersprüche im *Tiers État* erst nach Verabschiedung der Verfassung von 1791 hervor. Insgesamt markiere die erste revolutionäre Phase den Aufstieg der modernen Bourgeoisie.⁵⁰

48 Vgl. Riklin, Alois: Emmanuel Joseph Sieyès und die Französische Revolution, Bern/Wien 2001, S. 60/74-77/84f./123; vgl. auch Jörke: Kritik demokratischer Praxis, S. 191-199; Asbach: Kontraktualismus, Nation und Repräsentation bei Sieyès, S. 112-117; Weiß, Alexander: Die zwei Körper des Publikums und der double bind der (Post-)Demokratie. Sieyès' komplexes Verständnis von Parlamentsöffentlichkeit, in: Thiele, Ulrich (Hg.): Volkssouveränität und Freiheitsrechte. Emmanuel Joseph Sieyès' Staatsverständnis (= Staatsverständnisse, Bd. 29), Baden-Baden 2009, S. 167-188, hier: S. 167; Eberl, Oliver: Der Vater der Gewaltenteilung. Sieyès' Begründung eines ›französischen‹ Modells der vertikalen Gewaltenteilung, in: Thiele, Ulrich (Hg.): Volkssouveränität und Freiheitsrechte. Emmanuel Joseph Sieyès' Staatsverständnis (= Staatsverständnisse, Bd. 29), Baden-Baden 2009, S. 191-210, hier: S. 192.

49 Vgl. Marginson, Kenneth: The Pamphlet Debate over the Organization of the Estates General, in: Campbell, Peter (Hg.): The Origins of the French Revolution, New York/Houndmills 2006, S. 219-238; Hampson, Norman: Saint-Just, Oxford/Cambridge 1991, S. 36.

50 Vgl. Soboul, Albert: The French Revolution in the History of the Contemporary World, in: Kates, Gary (Hg.): The French Revolution. Recent debates and new controversies, London/New York 1998, S. 23-43, hier: S. 24-34.

Auch wenn Cobban damit richtig liegt, dass in der Revolution (besonders in ihrer frühen Phase) noch keine sozioökonomischen Klassen (marxistischer Nomenklatura) als Diskursbegriffe auftauchen,⁵¹ bedeutet dies nicht, dass der *Tiers État* nicht zumindest in soziale Gruppen gespalten war. Gerade dies zeigt sich an zwei ökonomisch unterteilten politischen Klassen (Aktiv- und Passivbürger), was dem demokratischen Gleichheitsverständnis (ohne Unterscheidung nach Geburt oder Besitz) widerspricht. Mit der Beseitigung des *Ancien régime* würden diese politischen und sozialen Konflikte aufbrechen. Bereits in den ersten revolutionären Debatten deuten sich solche Konflikte an. Zu fragen ist daher bei dieser Revolution, ob sozioökonomische Aspekte und Konfliktlinien verschiedene Verständnisse von Republik und Demokratie prägen und welchen Einfluss dies auf das jeweilige Demokratieverständnis hat. Talmon zufolge hat sich 1789 innerhalb von Sieyès' Schriften schon ein Schisma von unvereinbaren demokratietheoretischen Elementen angedeutet. Die aus Sieyès hervorgehenden Theorien seien die »liberale Demokratie« und die »totalitäre Demokratie«.⁵² Auch wenn Talmons Nomenklatura in Bezug auf beide Begriffe falsch ist – liberal ist anachronistisch verwendet, und der Terminus *totalitäre Demokratie* ist ein ideologisches Absurdukteil –, macht er den wichtigen Punkt, dass in der ersten Phase noch politiktheoretische Prinzipien vereint werden, die danach getrennt wurden. Diese Widersprüche gilt es auszumachen. Sie liegen im Unterschied zwischen einem aristokratischen und demokratischen Republikanismus. Beide Denkrichtungen, vereint in einem vormodernen Stand, fusionieren gegen die alte Ordnung, gegen Feudalismus und Absolutismus – im Sinne eines auf universellen Rechten basierenden Gemeinwillens –, bevor die internen Widersprüche durch Brüche und der Überwindung des *Ancien régime* offenkundig und vorrangig relevant werden können und damit politische und soziale Fragen der Exklusion und Inklusion bestimmter Gruppen stärker diskutiert werden.⁵³

4.1.1 Antifeudalismus und Antiabsolutismus

Bis zur frührevolutionären Phase ändert sich die politische Kultur und Sprache in Frankreich. Die bisherigen Herrschergruppen der ersten beiden oberen Stände werden nicht mehr als repräsentativ für das neue Konstrukt der *Nation* anerkannt. Aus ihrer Ablehnung erwächst eine Emanzipation, die darauf drängt, ein neues, geeigneteres, ordnungsstiftendes System zu kreieren. In Sieyès' *Essai sur les privilèges* und *Qu'est-ce que le Tiers-État?* wird aus der Vorstellung eines ständefreien Staates ein staatsphilosophisches Projekt, das die bisherigen staatlichen Hierarchien fundamental attackiert – insbesondere ständische Privilegien und den Absolutismus. Bezüglich ihrer Wirkmächtigkeit stellten solche Quellentexte die rechtsphilosophische Basis des neuen Frankreichs dar. Die *Déclaration des Droits* ist dabei das juristische Fundament, die

51 Vgl. Cobban, Alfred: *Aspects of the French Revolution*, London 1971, S. 90–108; ders.: *The Social Interpretation of the French Revolution*, S. 54–67; vgl. Auch Lucas, Colin: *Nobles, Bourgeois, and the Origins of the French Revolution*, in: Kates, Gary (Hg.): *The French Revolution. Recent debates and new controversies*, London/New York 1998, S. 44–67, hier: S. 45–47/52.

52 Vgl. Talmon: *Die Ursprünge der Totalitären Demokratie*, S. 64.

53 Vgl. auch Israel: *The Enlightenment That Failed*, S. 290–292.

universelle Grundlage der Revolution. Wie im amerikanischen Pendant geht es hier um die Positivierung eines als universell verstandenen Naturrechts.⁵⁴

Anders als die *Declaration of Independence* zeigt die französische Version nicht vorrangig die Grenzen der Staatsgewalt an. Es geht hier basaler, wie Arendt konstatiert, um das freiheitliche Fundament eines Staates.⁵⁵ Die radikale Grundidee war in der *Déclaration des Droits* von den beiden Ideen des ersten Artikels geprägt: »Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits.«⁵⁶ Aus der natürlichen Freiheit und Gleichheit folgen die bürgerliche Rechtsgleichheit und -freiheit. Der Wert des Menschen bestimmt sich durch seine Existenz – ohne angeborene Unterschiede. Damit wird nicht nur das Ständesystem, sondern implizit sogar die Erbmonarchie negiert. So schreibt Jean-Paul Marat in seiner Zeitschrift *Ami du peuple* 1789 über den Primat der rechtsstaatlichen Kontrollen gegenüber dem Monarchen: »Dorénavant les offices, commissions et emplois, que M. Mounier avait accumulés dans les mains du prince, ne seront plus que dans les mains du législateur.«⁵⁷ Der Beginn der Revolution ist nicht durch den radikalen Antimonarchismus geprägt, fokussiert aber Rechtsstaatlichkeit und Souveränität der Nation. Zusammen konstituieren sie die öffentliche Freiheit. Das eröffnet das Potenzial eines demokratischen Geistes.

Daher zeichnet sich der Beginn der Revolution durch die Auflösung der bisherigen Staatsgewalt aus. Aus der Befreiung vom Ständesystem und dem universellen Charakter der bürgerlichen Freiheitsrechte folgt die Anforderung, dass der Gesetzgeber versucht, den Willen der Gemeinschaft zu steuern und die *Nation* zu repräsentieren. Damit rezipiert die *Assemblée National* sowohl Lockes Gedanken der angeborenen Freiheit und des daraus folgenden Rechts auf individuelle Freiheit, Sicherheit und Besitz als auch Rousseaus Idee eines Gemeinwillens und einer kollektiven Freiheit. Freiheit bedeutet hier somit, so Gerd van den Heuvel, den zentralen Begriff des revolutionären Bewusstseins, eine kollektive Errungenschaft der *Nation* und einen sozialdisziplinierenden Terminus der Ordnungsstiftung.⁵⁸ So fordert dieses Naturrecht gleiche politische Partizipationsrechte, die Gleichberechtigung vor dem Gesetz sowie Freiheit und Sicherheit des Individuums vor Herrschaftsakten. Die dem Anspruch zufolge universelle Freiheit

54 »Les Représentants du Peuple Français, constitués en Assemblée Nationale, considérant que l'ignorance, l'oubli ou le mépris des droits de l'Homme sont les seules causes des malheurs publics et de la corruption des Gouvernements, ont résolu d'exposer, dans une Déclaration solennelle, les droits naturels, inaliénables et sacrés de l'Homme, afin que cette Déclaration, constamment présente à tous les Membres du corps social, leur rappelle sans cesse leurs droits et leurs devoirs.« (Zit. Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen de 1789, Präambel, in: Legifrance-Online, <https://www.legifrance.gouv.fr/Droit-francais/Constitution/Declaration-des-Droits-de-l-Homme-et-du-Citoyen-de-1789> (Abgerufen am 27.04.2019).) Insofern wird die Menschenrechtserklärung zum Totengräber des Alten Systems, da sich nicht, wie in den meisten früheren Rechtsdokumenten, auf Traditionen, Landesgeschichte oder Verhandlungen und Machtverschiebungen bezogen wird, sondern auf universelle Normen, die das *Ancien régime* missachtet hätte. (Vgl. Israel: *Democratic Enlightenment*, S. 908f.; ders.: *Revolutionary Ideas*, S. 34-37.)

55 Vgl. Arendt: *Über die Revolution*, S. 152f./213.

56 Zit. *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* de 1789, Art. 1.

57 Zit. Marat, Jean-Paul: *Éloges mérités du nouveau comité de constitution*, in: *Ami du peuple*, vom 4. Oktober 1789, S. 3-5, hier: S. 3f.

58 Vgl. van den Heuvel: *Der Freiheitsbegriff der Französischen Revolution*, S. 100-136

muss, um institutionell und legal konkretisiert zu werden, aber erst einmal auf den Staat begrenzt werden.⁵⁹ Hierbei ergänzen sich positive und potenziell demokratische Rechte (wie jenes auf Partizipation) mit den Rechten, die vor allem der Minderheit der besitzenden Gruppen nutzen, nämlich dem Schutz von Eigentum. Das legt einen ökonomischen Elitarismus, der bei enormen gesellschaftlichen Ungleichheiten zum Problem für den Anspruch auf politische Gleichheit wird, nahe.

Da die Abgeordneten der *Assemblée Nationale* aber die *Nation* vertreten sollen und nicht den *peuple*, sind die Massen weiterhin nicht vom sozioökonomischen Elend befreit oder frei zur Politik. Der »Geschmack« der egalitär-politischen Freiheit bleibt, so Arendt, den Vielen verwehrt.⁶⁰ Pierre-Victor Malouet bringt es in der *Assemblée Nationale* am 1. August 1789 auf den Punkt: Die amerikanische Gesellschaft umfasse Grundbesitzer ohne Lehenslast. Somit hätten diese die ökonomische Sicherheit, um durch Neigungen und Sitten demokratisch zu leben. In Frankreich dagegen seien die vielen Besitzlosen die Mehrheit. Die Autarkie als Vorbedingung der kollektiven Autonomie fehlt. Für die Besitzlosen seien gerechte Grenzen einer sozialen Ordnung (Schutzrechte) wichtiger als bürgerliche Freiheiten.

»De tels hommes étaient sans doute préparés à recevoir la liberté dans toute son énergie: car leurs goûts, leurs mœurs, leur position les appelaient à la démocratie. [...] On ne croira pas sans doute que j'en conclus que cette classe de citoyens n'a pas un droit égal à la liberté. Une telle pensée est loin de moi. La liberté doit être comme l'astre du jour, qui luit pour tout le monde. Mais je crois, Messieurs, qu'il est nécessaire, dans un grand empire, que les hommes placés par le sort ans une condition dépendante voient plutôt les justes limites que l'extension de la liberté naturelle.«⁶¹

Malouet ist klar, dass die große soziale Ungleichheit die politische Freiheit überschattet. Erwähnenswert ist, dass hier bereits von *démocratie* gesprochen wird. Damit sieht Malouet einen konzeptuell-begrifflichen Zusammenhang von *Demokratie*, *Autonomie*, natürlicher *Freiheit* und ökonomischer *Befreiung*.⁶² Auch drücken viele *cahiers* nicht nur eine antif feudale Haltung mit einem Bestreben nach Gleichberechtigung aus, sondern auch den Wunsch nach sozialer Angleichung, wenn die Privilegien der oberen Stände erst beseitigt seien und alle die gleichen Steuern zahlten. Die Position, Privilegien einzuschränken oder abzuschaffen, ohne die anderen vielfachen Ungleichheiten des *Ancien régime* beseitigen zu wollen, ist – trotz der Betonung der *égalité* – typisch für den Frühkonstitutionalismus. Der demokratische Geist der Gleichheit, der die Vielen ermächtigen soll, koexistiert zunächst mit dem Geist des Egoismus, der offiziell negiert wird.

59 Vgl. Groethuysen, Bernhard: Philosophie der Französischen Revolution, übersetzt von Müller, M./Müller G. H., Frankfurt a.M./New York 1989, S. 122-155/178-180; Krause, Skadi: Die souveräne Nation. Zur Delegitimierung monarchischer Herrschaft in Frankreich 1788-1789 (= Beiträge zur politischen Wissenschaft, Bd. 150), Berlin 2008, S. 152-162; Richter: Die Expansion der Herrschaft, S. 95-105.

60 Vgl. Arendt: Die Freiheit, frei zu sein, S. 26f.

61 Zit. Archives parlementaires, Bd. 8, S. 322f.

62 Vgl. Furet/Richet: Die Französische Revolution, S. 112-115/148-151/156-159.

Der Grundgedanke mag daher demokratisch sein, fungiert aber noch exkludierend auf einer sozioökonomischen Ebene.⁶³

Es dominiert in der *Déclaration des Droits* nicht die positive oder negative Freiheit. Daher scheint die Republik, verstanden als System beider Freiheitsformen, am ehesten geeignet, um die in der Erklärung verbrieften Rechte zu realisieren. Schutzrechte sind vor allem die Rechte auf Privateigentum, Sicherheit, einen fairen Prozess bei Verhaftung, Rede-, Presse-⁶⁴ und Religionsfreiheit sowie die Abschaffung der Stände.⁶⁵ Die *Déclaration des Droits* legt damit einen Grundstein für eine große Inklusion an Menschen unter den Begriff *citoyen*, trägt ein demokratisches Potenzial, auch wenn zahlreiche Bevölkerungsgruppen exkludiert werden.⁶⁶ Zugleich folgt aus diesen Freiheitsrechten, dass das Gesetz den Gemeinwillen darstellen sollte. Implizit könnte dies als Basis breiterer Partizipationsrechte fungieren, da der unteilbare Gemeinwille der politischen Gemeinschaft zukommt; jedoch hängt ein solches demokratisches Verständnis davon ab, wem man die Ermittlung des Gemeinwillens oder des Gemeinwohls zuschreibt. Denn lediglich der vage Begriff *Nation* wird im dritten Artikel⁶⁷ als Quelle der Souveränität angeführt. Zu den partizipatorischen Freiheitsrechten gehören die Teilnahme an der Gesetzgebung, der gleiche Zugang zu öffentlichen Ämtern, Steuergleichheit, und das Recht, von Beamten Rechenschaft zu verlangen. Die französische Erklärung legalisiert sogar das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung.⁶⁸

Die meisten Artikel der *Déclaration des Droits* entsprechen Sieyès' Rechtstheorie. Er ist Kontraktualist, der auf Grundlage des Naturrechts argumentiert. Da der Mensch Wille und Verstand besitzt, hat jeder das angeborene Recht, sich selbst Gesetze zu geben, sprich: das Recht auf individuelle Autonomie per Gesellschaftsvertrag. Dabei lehnt Sieyès sich konzeptuell an Locke und rhetorisch an Rousseau an. Der Vertrag müsse auf dem freien Willen aller Teilnehmer (der Mitglieder des politischen Systems) basieren.

63 Vgl. Schmitt: Repräsentation und Revolution, S. 148-150/163-167; Beaurepaire, Pierre-Yves: The View from Below. The 1789 cahiers de doléances, in: Andress, David (Hg.): The Oxford Handbook of the French Revolution, Oxford 2015, S. 149-163, hier: S. 158-161.

64 So folgte aus der Pressefreiheit die Gründung diverser Diskussionsplattformen und Zeitschriften, wie Marats linke Zeitschrift *L'Amis du Peuple*. Ein breites politisches Spektrum wurde von diesen Medien abgedeckt, und von Mai 1789 bis Oktober 1791 erschienen 515 neue Zeitschriften, von denen aber die Hälfte nur einen Monat bestand. (Vgl. Israel: Revolutionary Ideas, S. 41-48; Livesey, James: Making Democracy in the French Revolution, Cambridge/London 2001, S. 29-34.)

65 »Le but de toute association politique est la conservation des droits naturels et imprescriptibles de l'Homme. Ces droits sont la liberté, la propriété, la sûreté, et la résistance à l'oppression.« (Zit. *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* de 1789, Art. 2.)

66 Vgl. Nippel: Antike oder moderne Freiheit, S. 172-175; Israel: Revolutionary Ideas, S. 124-127. Im Unterschied zur amerikanischen Debatte, wird in Frankreich durchaus über ein Bürgerrecht für Frauen und »Schwarze« (beziehungsweise die Abschaffung der Sklaverei in den Kolonien) diskutiert. Etwa bildet sich die *Société des Amis des Noirs*. Es handelt sich Ende der 1780er/Anfang der 1790er aber um eine erfolglose Minderheit.

67 »Le principe de toute Souveraineté réside essentiellement dans la Nation.« (Zit. *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* de 1789, Art. 3.)

68 Vgl. Ibid., Art. 6/14-16; Lefebvre: 1789, S. 162-171; Popkin, Jeremy D.: Revolution and Changing Identities in France, 1787-99, in: Andress, David (Hg.): The Oxford Handbook of the French Revolution, Oxford 2015, S. 236-253, hier: S. 236-238/242f.; Wahnich, Sophie: Freiheit oder Tod. Über Terror und Terrorismus, übersetzt von Kurz, Felix, Berlin 2016, S. 137-142.

Sieyès verwendet hierfür ein Drei-Stufen-Modell, bestehend aus Naturzustand, konstituierenden Gesellschaftsvertrag und staatlich-konstitutiven Zustand. Der *pouvoir constituant* ist die Macht der revolutionär-emanzipatorischen Gründung der Nation. Die *pouvoir constitué* dagegen kommt der Nation zu. Ziel ist die Anerkennung des gemeinschaftlichen Willens (*volonté commune*). Die daraus folgenden Freiheiten werden bei Sieyès aber vornehmlich negativen Rechten zugeschrieben.⁶⁹ Dadurch werden private soziale Funktionen, wie die wirtschaftliche Freiheit, geschützt. Diese würden Wettbewerb und Arbeitsteilung verursachen und zu steigender Effizienz und Wohlstand führen. Sieyès nimmt für die bürgerliche Freiheit soziale Ungleichheit in Kauf.⁷⁰

Gleichwohl zeichnet sich vor allem *Qu'est-ce que le Tiers-État?* durch ein enormes emanzipatorisches Pathos und eine egalitäre Sprache aus. Im Sinne der frühkapitalistischen Theorie von Sieyès muss der Missstand beseitigt werden, dass öffentliche Ämter von Adel und Klerus besetzt werden, da dies dem Vernunftgedanken widerspricht. Antiquierte Privilegien, die Ständeordnung und die Vererbung politischer Ämter müssten abgeschafft werden, da dies eine Freiheitsberaubung der Nichtprivilegierten bedeute. Gemessen am Naturrecht sind Privilegien, heißt es im *Essai sur les privilèges*, »injustes, odieux, et contradictoires à la fin suprême de toute société politique.«⁷¹ Privilegien wären auf allen Ebenen falsch: emotional, gerechtigkeits-theoretisch und logisch. Anstelle eines sklavischen Systems werde ein rationales gesetzt. Der *Tiers État*, der 96 Prozent der Population ausmacht und somit quantitativ alles ist, ist politisch nichts, meint Sieyès. Dieser Missstand müsste beseitigt werden, damit der *Tiers État* etwas ist, so die berühmte Forderung.⁷² Durch die kategorische Formulierung, dass der *Tiers État* nicht nur das Gros, sondern *Tout* sei, existiert für Sieyès außerhalb dieses Standes nichts Ausschlaggebendes. Aus der riesigen Vielheit wird eine Gesamtheit. Demokratisch anmutend verschmelzen die Demos-Begriffe der Vielen und der Gesamtheit im Terminus *Tiers État*. Die privilegierten Stände dagegen seien unnütz, schädlich und parasitär. Andererseits wird der Dritte Stand negativ von Sieyès auf die anderen beiden Stände bezogen, ohne deren Privilegien es gar keinen unteren Stand, welcher die (vor allem finanzielle) Last trage, gäbe. Durch diese negative antagonistische Abgrenzung wird der *Tiers État* von einem partikularen zu einem universellen Gebilde. Zumindest rhetorisch ist dieses revolutionäre Pathos egalitär. Die konventionellen Hierarchien werden sogar verkehrt, da das Nichts *Tiers État* eigentlich alles ist. Denn Sieyès schreibt: »Le Tiers état est une nation complète.«⁷³ Indem dieser Stand die Stände abschaffe, könne er eine positive, eigenständige Identität realisieren. Dass es sich um eine implizit demokratische Rhetorik handelt, aber nicht um tatsächlich demokratische Prinzipien,

69 Vgl. Sieyès, Emmanuel: *Œuvres de Sieyès*, Teil II, hg. von Dorigny, Marcel, Paris 1989, S. 11-24; Asbach: Kontraktualismus, Nation und Repräsentation bei Sieyes, S. 119-129. Solche Rechte sind etwa das Eigentum an Sachen (*propriété réelle*) oder der eigenen Person (*propriété personnelle*).

70 Vgl. Sieyès, Emmanuel: *Qu'est-ce que le Tiers-État?*, Paris 2002, 30-63; Riklin: Emmanuel Joseph Sieyes und die Französische Revolution, S. 24-28.

71 Zit. Sieyès: *Œuvres de Sieyès*, I, S. 5.

72 »1° Qu'est-ce que le Tiers-État? – TOUT. 2° Qu'a-t-il été jusqu'à présent dans l'ordre politique? – RIEN. 3° Que demande-t-il? – À ÊTRE QUELQUE CHOSE.« (Zit. *ibid.*, S. 1 [Hervorhebungen stammen aus dem Original. P. D.])

73 Zit. *ibid.*, S. 2.

ist noch zu zeigen. Aus dem *Tiers État* wird die ständefreie *Nation*. Aus antifeudalen Formulierungen folgen Ansprüche, die die Freiheit und Gleichheit des Individuums, die individuelle Autonomie und die Souveränität der *Nation* garantieren sollen. Da der Egalitarismus aber rechtlich-politisch dekliniert wird, wird auf ein soziales Oben oder Unten kein Fokus gelegt. Denn es gäbe auch die Ungleichheiten von Alter, Geschlecht, Körpergröße, Hautfarbe, Vernunftgrad, sprachlichen Fähigkeiten, Talenten etc., die sozial relevant seien, aber nichts am Rechtsstatus des Menschen ändern würden. Die Ungleichverteilung von Eigentum und Ressourcen ist für Sieyès kein Problem, ist als angeblich rationales Kriterium des Zugangs zur Mitbestimmung gar zu begrüßen. Das öffentliche Leben dürfe nur eine Erweiterung der bürgerlichen Freiheiten aller bedeuten, zum größtmöglichen Wohle der Gemeinschaft.⁷⁴ Als Grundlage sieht er dafür die genannten ökonomischen Freiheiten und Rechte wie Meinungs-, Rede- und Pressefreiheit, das Briefgeheimnis, Freizügigkeit, Auswanderungsfreiheit, Rechtsgleichheit, Schutz vor Willkürherrschaft und das Recht zum politischen Widerstand. Anders als die *Déclaration*, betont Sieyès aber primär negative Schutzrechte.⁷⁵

Auch wird der in *Qu'est-ce que le Tiers-État?* mit progressiven Formulierungen vorgetragene Egalitarismus in der *Préliminaire* relativiert. Sieyès unterscheidet darin zwischen Aktiv- und Passivbürgern. Die *citoyens passifs* seien alle Einwohner*innen eines Landes. Sie haben Anspruch auf die *droits passifs*: universelle Schutzrechte, negative Freiheiten, Sozialhilfe und rechtliche Gleichheit. Die *droits actifs* – die positiven Freiheiten, Partizipationsrechte und Wahlrecht – haben nur *citoyens actifs*. Ausgeschlossen von den *droits actifs* sind Frauen, Kinder, Ausländer und diejenigen, die keinen oder einen zu geringen finanziellen Beitrag zum Gemeinwesen via Steuern beitragen, wie Arme, Bedienstete, Mönche und Personen ohne festen Wohnsitz. Nur 4,4 Millionen Franzosen erhalten so das Wahlrecht.⁷⁶ Das entscheidende Kriterium für die politische Partizipation – abgesehen vom Geschlecht und Alter – ist der finanzielle Beitrag, welcher der *Nation* geliefert wird.⁷⁷ Dieses neue Kriterium führt zu einer erneuten Exklusion des Gros der Bevölkerung. Damit wird der finanzökonomische Leistungsgedanke auf die Politik übertragen: Wer etwas leistet (und beiträgt), könne – als Aktionär der Gesellschaft – mitbestimmen.⁷⁸ Im Fall der ersten Verfassungsdebatte hat sich ein distinktives Bürgerrecht durchgesetzt. Apologet*innen der »repräsentativen Demokratie« sehen in der Distinktion von Aktiv- und Passivbürgerrecht das nichtdemokratische Wesen ursprünglicher Repräsentation, aber deduzieren aus der Erweiterung des Wahlrechts im

74 Vgl. Ibid., S. 30-49; Kutzner, Stefan: Die Autonomisierung des Politischen im Verlauf der Französischen Revolution. Fallanalysen zur Konstituierung des Volkssouveräns, Münster 1997, S. 155-159; Schmitt: Repräsentation und Revolution, S. 170-175; Bastid, Paul: Sieyès et se Pensée, Genf 1978, S. 320-322.

75 Vgl. Sieyès: Œuvres de Sieyès, IX, S. 19-27/51-51; Riklin: Machtteilung, S. 321-323; vgl. auch Israel: Democratic Enlightenment, S. 770-776.

76 Das ist nicht demokratisch, aber im Vergleich zum *Ancien régime* inklusiv.

77 Vgl. Sieyès: Œuvres de Sieyès, IX, S. 29-37; Fauré, Christine: L'espace public selon Sieyès, in: Guilhaumou, Jacques/Monnier, Raymonde (Hg.): Des notions-concepts en révolution autour de la liberté politique à la fin du 18^e siècle, Paris 2002, S. 73-86, hier: S. 79f.; Riklin: Emmanuel Joseph Sieyès und die Französische Revolution, S. 61-67.

78 Vgl. Jörke: Kritik demokratischer Praxis, S. 194-196.

19. und 20. Jahrhundert eine Demokratisierung der Repräsentation. Dieser Punkt ist nur richtig, insofern solche politischen Distinktionen generell undemokratisch sind, aber das verkennt den distinktiven Charakter der Repräsentation selbst (den Unterschied von Repräsentanten und Wählern), der im Zensuswahlrecht bloß noch zugespitzt wird.⁷⁹ Die formale Gleichheit allein führt so keineswegs in die demokratische Republik, sondern bestenfalls in die Rechtsstaatlichkeit. Die Erweiterung des Wahlrechts mag egalitärer und inklusiver wirken als das Aktiv- und Passivbürgerrecht; das exkludierende Grundprinzip bleibt aber bestehen. Politisch beitragen können hier zunächst nur diejenigen, die auch finanziell etwas beitragen können. Darin liegt die Spannung aus sozioökonomischer Ungleichheit und der Forderung nach rechtlicher und politischer Gleichheit.

Jedoch ist die Unterscheidung von *citoyen actif* und *citoyen passif* keinesfalls unumstritten. Demokratischere Kräfte, wie Robespierre und Saint-Just, sind für ein volles gleiches Bürgerrecht. Beide verwenden den Aristokratenbegriff pejorativ, und der Volksbegriff hat bei ihnen protodemokratisch eine positive Wertigkeit. Auch kennt die natürliche symbiotische Gemeinschaft der Menschen, so Saint-Just im *Esprit de la Révolution*, für die Geselligkeit keine Erhöhungen oder Erniedrigungen durch Zensusbürgerrechte. Es herrsche Unabhängigkeit und Sicherheit. Gewalt und Unterdrückung seien geächtet. Der egalitäre Duktus und die Kontrastierung dieses Naturzustandes mit der politischen Realität des *Ancien régime* haben durch ihre Schilderung der Utopie eine emanzipatorischere Forderung als Sieyès' Pamphlete. Dabei gibt Saint-Just der höfischen Gesellschaft die Schuld und kontrastiert dies mit der *Assemblée Nationale* als revolutionäre Institution. Eine natürliche Gemeinschaft müsse eine politische Ordnung (*état politique*) konstituieren, die, das System gefährdende Mächte (wie usurpierende Tyrannen) abwehre. In der Revolution sei das Ziel darum die Beseitigung der Despotie, um eine gerechte und freiheitliche Ordnung zu schaffen. »Quand un peuple devenu libre a établi de sages lois, sa révolution est faite; si ces lois sont propres au territoire, la révolution est durable.«⁸⁰ Dies sieht zunächst eine rein politisch-rechtliche Revolution vor. Die Freiheit wird gleichgesetzt mit der Vernunft und die Gleichheit mit Souveränität und Gerechtigkeit. Daraus folgt das demokratieaffine Fazit: »Un peuple est libre quand il ne peut être opprimé ni conquis, égal quand il est souverain, juste quand il est réglé par des lois.«⁸¹ Saint-Just liefert eine Begründung für die Zusammensetzung der Losung *liberté, égalité, fraternité*. Die drei Eigenschaften würden in einer glücklichen und natürlichen Gesellschaft einander bedingen. Die Solidarität wachse aus einer antihierarchischen Gesellschaft in der Gesetzesherrschaft. Auch generiert er ein semantisches Feld aus *liberté, égalité, fraternité, justice* und *démocratie*.⁸²

Daraus, dass Robespierre das naturrechtliche Axiom und die Abschaffung des Ständesystems emphatisch begrüßt, folgt, dass er bezüglich der Rechtsgleichheit und der

79 Vgl. Manin: Kritik der repräsentativen Demokratie, S. 133/138f.

80 Zit. Saint-Just, Louis-Antoine de: *Œuvres Complètes de Saint-Just*, Bd. 1, hg. von Vellay, Charles, Paris 1908, S. 268.

81 Zit. *Ibid.*, S. 267.

82 Vgl. *Ibid.*, S. 265-271; Vinot, Bernard: Saint-Just, übersetzt von Saalburg, Franziska, Stuttgart 1989, S. 118f.; Monar, Jörg: Saint-Just. Sohn, Denker und Protagonist der Revolution, Bonn 1993, S. 195-199.

Akzeptanz einer sozialen Ungleichheit d'accord geht mit Sieyès, aber die Partizipationsrechte für unzureichend hält. Dies zeigt, dass zu Beginn der Revolution sich die Forderung nach dem üblichen Zensuswahlrecht zwar durchsetzt, aber egalitär kritisiert wird. Hier bildet sich bereits eine kritische Demokratisierungsbewegung, und Robespierre ist implizit partizipatorisch, wo Sieyès implizit aristokratisch bleibt. So bezeichnet Robespierre in seiner Rede am 20. April 1791 die Unterscheidung in Aktiv- und Passivbürger als aristokratisches System, denn souverän seien hier die Reichen.⁸³ Robespierre verwendet den Terminus *aristocratie* folglich pejorativ und meint damit eine Oligarchie, da er den Begriff nicht auf den Adel reduziert, sondern auf ein ökonomisches Kriterium eindampft. Sein Volksbegriff dagegen ist rhetorisch positiv, da er das Volk immer wieder in Schutz nimmt und als ausführende Basis der Revolution interpretiert. Mit *peuple* sind die ärmeren Vielen gemeint, mit denen sich solidarisiert wird. Er bildet eine sozioökonomische Dichotomie einer befürchteten Oligarchie/Aristokratie gegenüber dem revolutionären *peuple*. Gerade dieser Standpunkt ist demokratisch, da er auf eine Macht der Vielen pocht.⁸⁴

Ähnlich wie im amerikanischen revolutionären Diskurs ergibt sich hier das Bestreben, die Revolution auf Basis einer Gesetzesherrschaft und einer freiheitlichen Verfassung zu errichten. In Frankreich folgt konzeptuell und semantisch der Konnex aus *Naturrecht, Freiheit, Gleichheit, Gesetzesherrschaft* und *Brüderlichkeit*. Gleichheit umfasst das Recht auf gleiche Freiheit, negative Schutzrechte mit einer Sicherheitsgarantie des Freiheitserhalts und eine politische Gleichheit, die aber mit einem Zensus bezüglich der Teilhabe am politischen Geschehen reglementiert und damit unterminiert wird. Sieyès' Grundlage ist das Naturrecht und der ökonomische Leistungsgedanke – übertragen auf die Politik. Saint-Just und Robespierre interpretieren die Freiheit und Gleichheit nur als politisch und rechtlich. Jedoch sind sie für eine (bei Saint-Just sogar als demokratisch titulierte) politische Gleichheit, die kein *droit actifs* oder *droit passifs* kennt. Die Diskussion und die Rolle der politisch-positiven Freiheiten in der Rechtserklärung plausibilisieren, dass sich in Frankreich 1789-91 negative und positive Freiheiten die Waage halten.

In Hinblick auf die erste Hauptthese zeigt sich eine von einer Minderheit der Autoren vertretene Aufwertung der *démocratie* und des Begriffs des *peuple* als *citoyen*, der qua Geburtsrecht am Gemeinwillen teilhaben soll. Die Mehrheit nutzt weder einen emphatischen Demokratiebegriff, noch redet sie von einer »repräsentativen Demokratie«. Bezüglich der zweiten Hauptthese zeigt sich zwar eine Emanzipation vom *Ancien régime*, aber eine Mischung einer naturrechtlichen Ordnung der Gleichheit auf formaler Ebene und einer besitzständischen Ordnung, die Wohlhabende als Aktionäre der Gesellschaft und politische Träger sowie keine volle politische Gleichheit (als demokratisches Grundelement) vorsieht. Die revolutionären Prinzipien gehen noch von einem hierarchischen Staat aus, anhand der Kriterien Rationalität und Privateigentum.

83 Vgl. Robespierre, Maximilien: Œuvres de Maximilien Robespierre, hg. von Lefebvre, Georges et al., Paris 1956-1967, Bd. 7, S. 162.

84 Vgl. Edelstein: The French Revolution and the Birth of Electoral Democracy, S. 47-54; Manfred, A. S.: Maximilien Robespierre, in: Markov, Walter (Hg.): Maximilien Robespierre, 1758-1794, Berlin 1961, S. 19-66, hier: S. 31-36.

4.1.2 Souveränität der Nation

Mit dem Aufkommen der Souveränität der *Nation* ist der Aufstieg der parlamentarischen Repräsentation verbunden. Während es im Absolutismus keine parlamentarische Repräsentation gab, stehen am Anfang der Revolution die Generalstände als Mittler zwischen König und Ständen, als Repräsentanten der Stände, womit die Idee einer *union des classes* verbunden ist. Von dort aus ergibt sich eine Repräsentation sozialer Interessen oder der *Nation*. Wenn die Identität Letzterer aber durch das Parlament ausgedrückt wird, wird fraglich, warum der *Roi* der Souverän bleiben sollte. Hinter dieser Repräsentationstheorie liegen zwei Annahmen: erstens das Imago einer Nation als soziale Union und zweitens die Prämisse, die nationale Identität ließe sich von einem Parlament am besten definieren und realisieren.⁸⁵

Der maßgebende Denker der nationalen Repräsentation ist Sieyès. In der Sekundärliteratur vertreten viele politische Theoretiker*innen die Ansicht, Sieyès sei ein Vordenker der »repräsentativen Demokratie« gewesen. Zu den Anhänger*innen dieser These gehören etwa Murray Forsyth, Paul Bastid, Pasquino oder Ulrich Thiele.⁸⁶ Urbinati dagegen sieht dies – vor allem in Hinblick auf das Zensuswahlrecht – kritisch. Ich schließe mich hier Urbinati (mit wenigen Einschränkungen) an. Das Fehlen eines gleichen Wahlrechts (passiver und aktiver Art) behindert die Realisierung dessen, was das Konzept der »repräsentativen Demokratie« werden würde.⁸⁷ Sieyès vertritt hier eher die elitär-aristotelische Ansicht, man müsse von ökonomischen Zwängen befreit sein, um politisch handeln zu können; und dies könnten in Frankreich nur Wohlhabende. Urbinati hebt dabei Sieyès' Beziehung zur (direkten) Demokratie hervor: »[...] Sieyès [sic!] did not actually reject direct democracy entirely but transferred it to the few. [...] He made deliberation *and* voting the specialized work of the members of the representative assembly.«⁸⁸ Dahinter steckt das aristokratische Politikbild mit einer am Wohl der *Nation* orientierten Sprache, die von Sieyès demokratiekritisch dekliniert wird. Wenn die Eigenschaften der Wahl und der politischen Deliberation, die Urbinati der »modernen Demokratie« zuordnet, bei Sieyès den Wenigen übertragen werden (die Wahl durch wohlhabende Aktivbürger, sowie die Deliberation und Entscheidungsbefugnisse der Repräsentanten), dann ist dies – in der aristotelischen Staatsformenlehre – eine Aristokratie oder Oligarchie. Die faktische Erweiterung des Wahlrechts, verglichen mit dem *Ancien régime*, und die Übernahme der politischen Ansätze von Sieyès' Repräsentationstheorie durch den Liberalismus, plausibilisieren jedoch, so Riklin, das Urteil, es

85 Vgl. Baker: *Inventing the French Revolution*, S. 225-231/242-251; ders.: *Political languages of the French Revolution*, in: Goldie, Mark/Wokler, Robert (Hg.): *The Cambridge History of Eighteenth-Century Political Thought*, Cambridge 2006, S. 626-659, hier: S. 630-635.

86 Vgl. Forsyth, Murray G.: *Reason and Revolution. The Political Thought of the Abbé Sieyès*, New York 1987; Bastid: *Sieyès et sa Pensée*, insb. S. 352-359; Pasquino: *Sieyès et l'invention de la constitution en France*, S. 31-52; Thiele, Ulrich: *Volkssouveränität und Freiheitsrechte. Sieyès' Versuch einer prozeduralen Vermittlung*, in: Ders. (Hg.): *Volkssouveränität und Freiheitsrechte. Emmanuel Joseph Sieyès' Staatsverständnis (= Staatsverständnisse, Bd. 29)*, Baden-Baden 2009, S. 13-40, hier: S. 13f./17f.

87 Vgl. Urbinati: *Representative Democracy*, S. 138-161.

88 Zit. *Ibid.*, S. 145.

handle sich bei Sieyès' Theorie um eine Vorform der »repräsentativen Demokratie«.⁸⁹ Zu bemerken ist bei dieser Frage, die vor allem die zweite Hauptthese zum fehlenden demokratischen Gehalt klassischer Art einer »repräsentativen Demokratie« tangiert, Folgendes: Sieyès konstatiert gravierende normative und institutionelle Unterschiede zwischen Demokratie und repräsentativer Regierungsform und bewertet die Repräsentation (ob nun mit allgemeinen oder Zensuswahlrecht) als überlegen. Selbst bei einer Ausweitung des Wahlrechts wird darum aus Sieyès kein Demokrat. Er bleibt ein Anhänger der von der Demokratie getrennten Repräsentation. Es liegt also (die erste Hauptthese betreffend) keine Aufwertung des Terminus *démocratie* vor. Eine demokratische Ergänzung der Normen aus Lockes Philosophie findet sich hier kaum, da die Anzahl der partizipierenden Bürger zwar zunimmt, aber das Grundprinzip bewusst elitär bleibt. Wird Sieyès' Elitetheorie als Grundlage der »repräsentativen Demokratie« verwendet – und de facto stammt das freie Mandat der Repräsentanten in Europa auch von den Theorien der Französischen Revolution –, dann sagt dies einiges über die »repräsentative Demokratie« aus, die die Macht der Vielen fürchtet und für eine aristokratische Rekrutierung des politischen Personals steht und somit die Entscheidungsbefugnis auf die Wenigen beschränkt. Meine These ist, dass Sieyès' Theorie der Repräsentation, die vielen Forscher*innen als Schablone der »repräsentativen Demokratie« gilt, generell demokratiekritisch und elitär ist.

Wie erwähnt, schwebt den revolutionären Denkern in der Frühphase ein repräsentatives System für die französische Nation vor. Sieyès ist dabei ähnlich exakt in seiner Analyse, wie Publius in den USA, und konstatiert zwischen Demokratie (*démocratie* oder *état démocratique*) und repräsentativer Regierungsform (*gouvernement représentatif*) fundamentale Unterschiede.⁹⁰ Eine *démocratie brute* lässt sich verstehen wie eine *pure democracy*. Die rohe oder reine Demokratie wäre die klassische Staatsform. Die Demokratie der Antike ist bei Sieyès nicht per se illegitim auf einer abstrakt-systematischen Ebene, aber konkret nicht begrüßenswert für Frankreich. Dennoch wird der Demokratiebegriff abgewertet und primär abgrenzend zur Repräsentation genutzt, jedoch in einer sachlicheren Sprache als diejenige der Federalists. Während Sieyès' Beziehung zur Demokratie eher ambivalent (aber insgesamt weitgehend negativ) ist, begrüßt er die moderne Repräsentation dagegen vollumfänglich.⁹¹

Sieyès liefert zwei typische zeitgenössische Begründungen gegen die originäre Demokratie als abstraktes Konzept. *Erstens* führt er das pragmatische Argument an, dass sich bei einer zunehmenden Einwohnerzahl die Bürgerschaft nicht versammeln ließe. Die Einzelwillen ließen sich nicht mehr gegenüberstellen. Darum ließe sich aus einer Überlappung dieser Willen kein Gemeinwille (*volonté générale*) ermitteln. Er ist insofern d'accord mit Rousseau, dessen Terminologie er hier übernimmt, als dass Rousseaus ideale demokratische Republik für einen Kleinstaat konzipiert ist. Während aber dieser die Ermittlung der *volonté générale* als stärkstes Argument für eine partizipatorische versammlungsdemokratische Republik anführt, weicht Sieyès davon grundsätzlich ab,

89 Vgl. Riklin: Emmanuel Joseph Sieyes und die Französische Revolution, S. 97-100/266f.

90 Vgl. Sieyès: Œuvres de Sieyès, XII, 14-16.

91 Vgl. Hobson, Christopher: Revolution, Representation, and the Foundations of Modern Democracy, in: European Journal of Political Theory, 4(7/2008), S. 449-471, hier: S. 453-455.

aber ohne Rousseaus radikaldemokratische Terminologie abzulegen.⁹² Sieyès erkennt zumindest den Punkt Rousseaus an, dass die Größe des Flächenstaates keine ideale Republik oder Demokratie klassischer Art ermöglicht. Aber er bemüht elitäre Alternativen, um die bürgerlichen Freiheiten im Nationalstaat zu sichern. Somit ändert er den Begriff *volonté générale*. Er bleibt (wie bei Rousseau) die exklusive Legitimationsquelle politischer Macht, aber wird antirousseauisch vermittelt durch Wahlen und Repräsentation mit freiem Mandat, da dadurch juristisch die universellen Menschenrechte fixiert werden und zur höchsten zivilisatorischen Ebene führen würden, ohne Unterdrückung der Minderheit durch die Mehrheit.⁹³ Dies widerspricht gänzlich Rousseaus Kritik an der Repräsentation (insbesondere derjenigen mit freiem Mandat). Denn die *volonté générale* und die Repräsentation sind für Rousseau nicht kombinierbar. Die Repräsentation assoziiert Rousseau mit Feudalismus und Sklaverei; das Gegenteil ist die kollektive Freiheit und Autonomie der Bürgerschaft.⁹⁴ Akzeptiert man die politisch-po-

92 Denn für Rousseau ist die politische Freiheit gefährdet, wenn Territorium und Population eines Staates zu stark zunehmen, sodass eine Volksversammlung schwer bis unmöglich wird und auf Repräsentation zurückgegriffen werden muss. Daraus folgert er die Notwendigkeit einer kleinen, sozialhomogenen Bürgerschaft, die leichter die *volonté générale* ermitteln könne. Rousseau betont, dass in einer republikanischen Gesellschaft ein großer Gemeinschaftssinn und ähnliche Interessen bestehen müssten, um die *volonté générale* zu ermitteln. Emotionale Identifikationsmöglichkeiten für eine Interessenhomogenität böten ein konkreter überschaubarer Ort und eine kleine, autarke, lebensprägende Gemeinschaft. In einer solchen kollektiven Identität sollten Partikularwillen (*volonté particulière*) politisch verhindert werden, wenn man gemeinsam vom Ganzen abhängt. (Vgl. Dahl: On Democracy, S. 206-208.) Hinzu kommen soziale und geographische Erwägungen: Wie bei Montesquieu hängt Rousseaus Republik von Klima und Boden ab, und dies ist auch den französischen Revolutionären klar. Denn die Minimalgrenze einer jeden Staatsgröße definiert Rousseau via Autarkie des Staates: Nur wenn das Volk autark lebe, könne es autonom agieren, da das Wohl des Staates nicht von anderen Staaten oder Ökonomien abhängig sei. (Vgl. Rousseau, Jean-Jacques: Œuvres Complètes, Bd. 3: Du Contrat Social/Écrits Politiques, hg. von Gagnebin, Bernard/Raymond, Marcel, Paris 1964, Bd. 3, S. 380-389/397-399/425f./437-470; Crignon, Philippe: La Critique de la Représentation Politique chez Rousseau, in: Le Études philosophique, 4(2007), S. 481-497, hier: S. 493-496; Dingeldey: Rousseau on the Size of Republics, S. 98-101; Bertram, Christopher: Rousseau and The Social Contract (= Routledge Philosophy Guide Book, Bd. 24), London/New York 2004, S. 106-109/119-121.)

93 Vgl. Israel: The Enlightenment That Failed, S. 292-294.

94 Die politische Freiheit als höchste Form der Freiheit (als gemeinsame Selbstbestimmung) ist nicht kompatibel mit der Idee, diese Kompetenz anderen zu übertragen. Dies gilt für Rousseaus Republikanismus und für die Demokratie klassischen Antlitzes. Folglich vertragen sich die klassisch-demokratische Freiheit und Gleichheit nicht mit der Repräsentation. Rousseau etwa hat diesen antiken Gedanken der Freiheit zur Politik verstanden und die Repräsentation abgelehnt, da die *volonté générale* nicht delegierbar ist, ohne dass sie ihren Kern (Selbstgesetzgebung, Freiheit, gemeinsame Willensbildung) verliert und zur Elitenherrschaft verkommt. (Vgl. Dingeldey: Rousseau on the Size of Republics, S. 99) Die Bürgerschaft kann sich und ihren Willen nur selbst darstellen: »Je dis donc que la souveraineté n'étant que l'exercice de la volonté générale ne peut jamais s'aliéner, et que le souverain, qui n'est qu'un être collectif, ne peut être représenté que par lui-même.« (Zit. Rousseau: Œuvres Complètes, Bd. 3, S. 368.) Denn wenn das Volk nur Gehorsam schuldig sei, verliere es seine politische Identität. In Bezug auf die Gesetzgebung ist Rousseau deutlicher und spricht dem freien Mandat jede rechtliche Legitimität ab. Sobald die Wahl vollzogen ist, wird das Volk wieder zum Sklaven staatlicher Eliten: »La Souveraineté ne peut être représentée, par la même raison qu'elle ne peut être aliénée [...] Les députés du peuple ne sont donc ni ne peuvent être

sitive Freiheit als Wert, legt es eine Ausdehnung der Partizipationsmöglichkeiten nahe, entgegen der Repräsentation. Ein solches Prinzip der kollektiven Autonomie und breiten egalitären Teilhabe als urdemokratisch zu charakterisieren, bringt das Konzept der »repräsentativen Demokratie« in Bedrängnis.

Sieyès schwebt eine Vertretung der *Nation* durch gewählte Repräsentanten vor. Denn wenn das Volk oder der Wille der *Nation* sich nicht selbst versammeln können, lässt sich der Wille nur per *Assemblée Nationale* ermitteln. Daraus folgt eine stellvertretende Öffentlichkeit.⁹⁵ So sagt Sieyès im September 1789 in der *Assemblée*:

»Puisqu'il est évident que cinq à six millions de citoyens actifs, répartis sur vingt-cinq mille lieues carrées, ne peuvent point s'assembler, il est certain qu'ils ne peuvent aspirer qu'à une législature par représentation. Donc les citoyens qui se nomment des représentants renoncent et doivent renoncer à faire eux-mêmes immédiatement la loi: donc ils n'ont pas de volonté particulière à imposer. Toute influence, tout pouvoir leur appartiennent sur la personne de leurs mandataires; mais c'est tout. S'ils dictaient des volontés, ce ne serait plus cet état représentatif; ce serait un état démocratique.«⁹⁶

Sieyès' zweites Argument offenbart dagegen, dass er ein Demokratiekritiker ist und die Demokratie nicht nur für unbrauchbar für den Flächenstaat hält, sondern die Demokratie (klassischen Antlitzes) für Frankreich auch normativ ablehnt. Diese Begründung zeigt zudem, dass der Rekurs auf Rousseau primär rhetorischer Natur ist. Denn über die pragmatische Legitimation eines Repräsentativsystems hinaus führt Sieyès normativ an, dass die Repräsentation einen Nachteil der Demokratie ausgleichen kann: dass die Leidenschaften der Volksmasse (des »Pöbels«) in der Versammlung exzessiv würden. In einem Stellvertretersystem könne die repräsentierende Körperschaft aus freiheitsliebenden und würdigen Akteuren bestehen, wo auch immer diese herkommen sollten. Dieses Argument – die Verhinderung von chaotischen Passionen einer Volksmasse in einer Verfeinerung der Politik durch vermeintlich tugendhafte und ehrliche Repräsentanten – ist eine Denkfigur, die schon andere zeitgenössischen Elitetheoretiker (wie die Federalists) verwendeten. Die Filterung der Politik soll durch verschiedene Elemente des Wahlaktes gesichert werden. Zum einen soll die Wahl garantieren, dass diejenigen, die sich am besten als Wächter der politischen Gemeinschaft eignen, rekrutiert werden. Dadurch ist die Repräsentation bei Sieyès aber kein bloßer Kunstgriff, um die abwesende Bürgerschaft zu symbolisieren, sondern dies soll die politische Willensbildung kondensieren und die Einheit der Nation – losgelöst vom Wahlkreis oder einer inhaltlichen Rückbindung der Repräsentanten – darstellen.⁹⁷ Die Rekrutierung der Besten (per Wahlakt) für politische Aufgaben ist ein aristokratisches Argument, auch wenn Sieyès keine Federalist-Terminologie einer *natural aristocracy* pflegt. Zum

ses représentants, ils ne sont que ses commissaires; ils ne peuvent rien conclure définitivement. Toute loi que le Peuple en personne n'a pas ratifiée est nulle; ce n'est point une loi. Le peuple Anglois pense être libre; il se trompe fort, il ne l'est que durant l'élection des membres du Parlement; sitôt qu'ils sont élus, il est esclave, il n'est rien.« (Zit. Ibid., S. 429f.)

95 Vgl. Manow: Der Schatten des Königs, S. 117f.; vgl. auch Jörke: Kritik demokratischer Praxis, S. 192; Garsten: From popular sovereignty to civil society in post-revolutionary France, S. 245f.

96 Zit. Archives parlementaires, Bd. 8, S. 594.

97 Vgl. Podlech: Repräsentation, S. 525f.

anderen – und nun wird aus dem aristokratischen Argument ein oligarchisches – würden insbesondere wohlhabende und gebildete Männer gewählt werden.⁹⁸ Er geht sogar weiter und unterwirft die Gesellschaft dem Filterprinzip zur Rationalisierung der Gesellschaft. Darum betonen Theoretiker*innen (wie Jörke und teils Urbinati) die Parallelen zwischen Sieyès', *Publius*' und Burkes antidemokratischen Repräsentationstheorien, die auf aristokratischer Filterung der unabhängigen Abgeordneten und der distinktiven Repräsentation basieren. Denn bei allen Dreien garantieren politische Kompetenz und Gemeinwohlorientierung der Eliten den repräsentativen Charakter des politischen Systems als Ganzes – und nicht eine Rückbindung an die Bürgerschaft.⁹⁹ Der *Tiers État* wird von Sieyès anhand intellektueller und finanzieller Kriterien differenziert. Er ist in den expliziten Bedingungen für die Berufspolitiker elitärer als die Federalists. Aber anders als die Verfassung von 1791 intendiert Sieyès eine schrittweise Ausweitung des Aktivbürgerrechts – entsprechend dem Fortschritt der Aufklärung.¹⁰⁰ Sieyès liefert den elitären Begründungsmechanismus, der auf der unbewiesenen und äußerst fragwürdigen Prämisse basiert, dass gebildete Männer mit Privateigentum die besseren Politiker seien.

Konkretisiert wird die Repräsentation bei Sieyès in einem mehrstufigen Wahlverfahren. Dem liegt eine geographische Untergliederung des Staates zugrunde. Auf seine Initiative sieht die erste Verfassung eine Einteilung Frankreichs in 83 *Départements* vor. Diese wiederum werden unterteilt in Gemeinden, diese in Distrikte und diese wiederum in Kantone.¹⁰¹ Sieyès plante ursprünglich 81 *Départements*, 729 Gemeinden (je neun pro *Département*) und 6561 Kantone (je neun pro Gemeinde). Bei circa 4,4 Millionen *citoyens actifs* kommen daher 600 Wähler auf einen Kanton. Eine solche Größe schien Sieyès geeignet für die lokalen Primärversammlungen (*Assemblées Primaires*). Dies ist eine Versammlung, in der Bürger sich in der Größe eines Parlaments oder einer kleinen Volksversammlung versammeln, diskutieren und wählen können. Außerdem trägt dies zur Dezentralisierung bei, was Korruption entgegenwirke. R. Barrie Rose folgert, dass aus der Distriktunterteilung, vor allem in Paris, das in 84 Wahldivisionen (*sections*) unterteilt war, ein »workshop of democracy«¹⁰² entstanden sei, den vor allem die Sans-Culotte gepflegt hätte. David Andress dagegen interpretiert diese Unterteilung lediglich als Neuetaблиerung der staatlichen Ordnung.¹⁰³ Zweifellos sollte die Sans-Culotte die Sektionen in Paris in der jakobinischen Revolutionsphase nutzen, um sich versammlungsdemokratisch zu organisieren. Und lokale Versammlungen der Bürgerschaft beinhalten ein demokratisches Potenzial, da hier denkbar ist, dass die Ver-

98 Vgl. auch Forsyth: *Reason and Revolution*, S. 28f.

99 Vgl. Jörke: *Kritik demokratischer Praxis*, S. 192–196/357; Urbinati: *Representative Democracy*, S. 151–161; vgl. auch Furet, François/Halévi, Ran: *La Monarchie Républicaine. Le Constitution de 1791* (= *Les Constitutions Françaises*, Bd. 1), Paris 1996, S. 193–204.

100 Vgl. Sieyès: *Œuvres de Sieyès*, XIII, S. 20–22.

101 Vgl. Connolly: *The French Revolution and Napoléonic Era*, S. 98–100.

102 Vgl. Rose, R. Barrie: *The Making of the Sans-Culottes. Democratic Ideas and Institutions in Paris, 1789–1792*, Manchester 1983, S. 28–32/58–86.

103 Vgl. Andress, David: *Neighborhood Policing in Paris from the Old Regime to Revolution: The Exercise of Authority by the District de Saint-Roch, 1789–1791*, in: *French Historical Studies*, 4(29/2006), S. 231–260.

sammelten nicht nur wählen und beraten, sondern auch politische Sachentscheidungen treffen könnten. Aus der räumlichen Unterteilung und den *Assemblées Primaires* an sich lässt sich dennoch keine starke partizipatorische Intention herauslesen, wohl aber ein demokratisches Potenzial. Klar ist, dass annähernd gleich große Wahlkreise geschaffen werden sollten. Primär wird daher ein funktionales, dezentralisiertes Staatswesen bezweckt, wie Andress behauptet. Denn die räumliche Unterteilung ändert nichts am eliterepräsentativen Charakter. Die *Assemblées Primaires* sollen *Électeurs* wählen, Milizen bilden, Einbürgerungsbeschlüsse verabschieden und durch gegenseitige Debatten Partikularinteressen beseitigen und die Menschen zu aufgeklärten *citoyens* erziehen.¹⁰⁴ Andere elitäre Vorschläge, auch verankert in der Verfassung von 1791, sehen nur die Reichsten als Wahlmänner oder Abgeordnete vor. Neben Landbesitz waren zunächst Steuerzahlungen wenigstens in Höhe eines durchschnittlichen Lohnes von 500 Arbeitstagen (*marc d'argent*) zu zahlen, um das passive Wahlrecht zu erlangen. Ein mehrstufiges Wahlverfahren und eine finanzielle Berechtigung an der Teilnahme sorgen für eine weitere Dissoziation des früheren *Tiers État*. Gemessen daran ist Sieyès fast inklusiv, wenn er das passive und aktive Wahlrecht allen *citoyens actifs* zugestehen will. Er negiert den *marc d'argent*, um ihn durch den Wahlakt der Aktivbürger zu ersetzen. 1791 lässt die Konstituante den *marc d'argent* fallen, behält aber die indirekte, mehrstufige Wahl und eine Steuerzahlung von 40 Arbeitstagslöhnen als Zugangsbeschränkung zum passiven Wahlrecht bei. Diese Eigentumsqualifikation erfüllen zeitgenössisch etwa 40 000 Franzosen.¹⁰⁵ Daher ist – im Vergleich zur Verfassung von 1791 – sein Vorschlag sogar inklusiv. Gleichwohl befürwortet auch er ein dreistufiges Wahlverfahren und drei Kategorien an Aktivbürgern: Zunächst sollten die *citoyens actifs* in ihrer Gesamtheit in den *Assemblées Primaires* aus ihrer Mitte Kandidaten wählen. Daraufhin werden aus den Kandidaten die Wahlmänner (als zweite Kategorie) aufgestellt. Dabei soll ein *Électeur* pro 100 *citoyens actifs* herauskommen. Zuletzt kommen diese *Électeurs* in den Provinzversammlungen zusammen und wählen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit die Abgeordneten der *Assemblée Nationale* (als dritte Art der Aktivbürger). Dieses mehrstufige Verfahren, kombiniert mit der Unterscheidung von *droit actifs* und *droit passifs*, dient Sieyès der Verfeinerung der Politik.¹⁰⁶ Dennoch unterstreicht er die Gefahr einer Korruption der Repräsentanten durch Klüngel und einer potenziellen Bildung einer politischen Klasse mit eigenen Partikularinteressen. Daher recurriert er das Rotations- und Annuitätsprinzip: Alle Abgeordneten sollten nach einem Amtsjahr drei Jahre pausieren, bevor sie abermals kandidieren dürfen. So wird sein Elitesystem um zwei republikanische Elemente bereichert. Das soll Korruption verhindern und durch den Personalwechsel eine größere Partizipation der *citoyens actifs* ermöglichen. Dies rückt Sieyès konzeptuell

104 Vgl. Sieyès: *Cŕuvres de Sieyès*, II, S. 125-127/VIII, S. 5f./XIII, S. 17-25; Riklin: Emmanuel Joseph Sieyès und die Französische Revolution, S. 89-93.

105 Vgl. Crook, Malcolm: The New Regime. Political Institutions and Democratic Practices under the Constitutional Monarchy, 1789-91, in: Andress, David (Hg.): The Oxford Handbook of the French Revolution, Oxford et al. 2015, S. 218-235, hier: S. 219-228.

106 Vgl. Sieyès: *Cŕuvres de Sieyès*, XIII, S. 17/24-33; Jones: Reform and Revolution in France, S. 183; Riklin: Emmanuel Joseph Sieyès und die Französische Revolution, S. 100-103; vgl. auch Martin, Jean-Clement: *Nouvelle histoire de la Révolution française*, Paris 2013, S. 199-211.

etwas näher an klassische Republikaner. Die Verfassung von 1791 sieht aber eine zweijährige Legislaturperiode vor und die Möglichkeit einer Wiederwahl im Anschluss. Sie kennt weder ein Iterationsverbot noch ein obligatorisches Rotationsprinzip.¹⁰⁷

Da er sich aber gegen eine Kontrolle durch die Bürger wendet – vom indirekten mehrstufigen Wahlakt abgesehen –, argumentiert Sieyès gegen ein *mandat impératif*, also gegen die Rückbindung des Repräsentanten an die Bürgerschaft. Denn da sich in solchen parlamentarischen Beratungen Meinungen und Positionen ändern können müssten, um zu vernünftigen Ergebnissen zu kommen, würde ein *mandat impératif* irrational und starr sein. Die freie und unabhängige Deliberation der Parlamentarier soll den politischen Kurs rational bestimmen. Mit einem imperativen Mandat fürchtet Sieyès die Einführung eines *état démocratique* durch die Hintertür. Das Volk soll den Abgeordneten das Vertrauen aussprechen, was die Repräsentation frei und treuhänderisch macht. Dieses Argument der Verfeinerung politischer Debatten sorgt in der Praxis für eine Aufwertung der Rationalität als Legitimation politischer Entscheidungen gegenüber der Legitimation durch breite Partizipation. Dies wird vermittelt mit einer expliziten Skepsis gegenüber demokratischen Methoden.¹⁰⁸ Ein weiteres abstrakteres Argument gegen das imperative Mandat fokussiert die Ebene, auf der die *Assemblée Nationale* agieren soll. Denn das Parlament vertritt die Souveränität der *Nation* als Gesamtheit des Staates. So sagt Sieyès im Juni 1789:

»[P]uisqu'il n'appartient qu'aux représentants vérifiés de concourir à former le vœu nation, et que tous les représentants vérifiés sont dans cette Assemblée, il est encore indispensable de conclure qu'il lui appartient, et qu'il n'appartient qu'à elle d'interpréter la volonté générale de la nation.«¹⁰⁹

Da die Repräsentanten die *Nation* als Ganzes vertreten, repräsentieren sie nicht ihre Wähler in den Versammlungen. Dadurch werden das imperative Mandat und die deskriptive Repräsentation abgelehnt. Die Wähler sollten keine Kontrolle über die Abgeordneten haben, da die Interessen und die Einzelnen nicht der Adressat der Politik seien. Damit werden *volonté générale* und *Nation* miteinander identifiziert, und der Gedanke der Volkssouveränität aus dieser Verbindung genommen.¹¹⁰ Auch sagt Sieyès im Juli desselben Jahres:

»La nation française étant toujours tout entière légitimement représentée par la pluralité de ses députés, ni les mandats impératifs, ni l'absence volontaire de quelques membres, ni des protestations de la minorité ne peuvent jamais ni arrêter son activité, ni altérer la liberté, ni atténuer la force de ses statuts, ni enfin restreindre les limites des lieux soumis à sa puissance législative, laquelle s'étend essentiellement sur toutes les parties de la nation et des possessions françaises.«¹¹¹

107 Vgl. Jörke: Kritik demokratischer Praxis, S. 196–199; Riklin: Emmanuel Joseph Sieyès und die Französische Revolution, S. 287f.

108 Vgl. Sieyès: Œuvres de Sieyès, IX, S. 35f.; Fontana: Democracy and the French Revolution, S. 117–120.

109 Zit. Archives parlementaires, Bd. 8, S. 109.

110 Vgl. Boroumand, Ladan: La Guerre des Principes. Les assemblées révolutionnaires face aux droits de l'homme et à la souveraineté de la nation, mai 1789–juillet 1794, Paris 1999, S. 66–83.

111 Zit. Archives parlementaires, Bd. 8, S. 207.

Wie bei den Federalists gelten auch hier Repräsentanten als nicht den lokalen oder demokratischen Interessen verpflichtet, sondern dem allgemeinen politischen Gebilde. Politisch frei sind nur die Abgeordneten, die gemeinsam handeln, da sie die entsprechenden Qualitäten aufbrächten, um das übergeordnete, aber nicht konkret definierte Interesse der *Nation* zu verwirklichen. Dahinter steht die Annahme, dass ein Staat, der mit Aktionären kooperiert, auch von ökonomischen und intellektuellen Eliten gesteuert werden soll, da diese besser und qualifizierter agieren könnten. Warum genau diese Repräsentanten, die mit dem Volk nur wenig gemein haben, besser geeignet und gemeinwohlorientiert seien, wird aber nicht klar. Der Wille der *Nation* wird de facto zum Willen der ökonomischen Elite. Darum ist die Rede vom nationalen Wohl eher ein rhetorisches Mittel, um die Interessen der Wenigen als besser als die Interessen der Vielen darzustellen. Dies ist antidemokratisch, da die *Nation* nicht mit dem *demos* als Gesamtheit kongruent sein soll, insbesondere, wenn hier der *demos/peuple* die vielen Nichtbesitzenden meint.

Denn, dass die Abgeordneten der *Assemblée Nationale* die *Nation* repräsentieren und weniger den *peuple*, zeigt sich am Namen des neuen Parlaments. Während Mirabeau vorschlägt, das Parlament als *assemblée des représentants du peuple* und die Abgeordneten als *représentants du peuple français* zu titulieren, setzte sich Sieyès 1789 mit seinem Vorschlag durch, es Nationalversammlung zu nennen.¹¹² Mirabeau, als Verfechter der Volkssouveränität, statt der nationalen Souveränität, ist sogar dafür, vom Volk als *majesté du peuple* zu sprechen, da das Volk den König als Souverän und Majestät ersetzen solle, jedoch nicht in den absolutistischen Zügen, sondern modern begrenzt auf die Gesetzgebung.¹¹³ Diese erfolglosen Versuche zeigen aber eine sukzessive Aufwertung des Terminus *peuple*, was relevant für die Aufwertung des Begriffs *démocratie* ist. In wenigen progressiven Schriften ist sogar bereits explizit die Rede von *démocratie*, teilweise sogar im positiven Kontext. So verwendet etwa François Robert 1790 in einem Pamphlet die Begriffe *république* und *démocratie* als Synonyme, woraus eine positive Verwendung des Demokratiebegriffs folgt.¹¹⁴ Dem semantischen Erfolg von Sieyès, das Parlament *Assemblée Nationale* zu nennen, folgt der Anspruch, nicht das Volk, sondern die *Nation* zu vertreten.¹¹⁵ Zwar ist das Konstrukt *Nation* vage – als Zusammensetzung der Individuen zu einem *sui generis* –, aber, so Lefebvre, es besteht unter den Verfassungsgebern die Unsicherheit, ob Mirabeau mit *peuple* den *plebs* (den *Tiers État* oder die Nichtadeligen) oder den *populus* (die gesamte Bürgerschaft) meint (sprich, sei der *demos* die Vielen

112 Vgl. Ibid., S. 123-126; Mirabeau: *Journal de Jeunesse du Marquis de Mirabeau*, Paris 1834, Bd. 4, S. 389f.

113 So trafen ab Juni 1789 zwei Souveränitätsansprüche aufeinander: der Alte des *Roi* und der neue der *Assemblée Nationale*. (Vgl. Jaume, Lucien: *Citizen and state under the French Revolution*, in: Skinner, Quentin/Stråth, Bo (Hg.): *States & Citizens. History – Theory – Prospects*, Cambridge et al. 2003, S. 131-144, hier: S. 132.)

114 Vgl. Robert, François: *Républicanisme adapté à la France*, Paris 1790.

115 Vgl. Scurr, of *Democracy in the French Revolution*, in: Innes, Joanna/Philp, Mark (Hg.): *Re-imagining Democracy in the Age of Revolutions*. America, France, Britain, Ireland 1750-1850, Oxford 2013, S. 57-68, 58f./65f.; Bastid: *Sieyès et sa Pensée*, S. 65f.; Willms, Johannes: *Mirabeau oder Die Morgenröte der Revolution. Eine Biographie*, München 2017, S. 198-206.

oder die Gesamtheit). Das führt zur Ablehnung des Vorschlags.¹¹⁶ Gerade der abstrakte Gehalt der *Nation* macht eine konkrete Souveränität des *peuple* schwer durchführbar, da die *Nation* mehr meint als die Gesamtheit des Volkes: das allgemeine Wohl, deren Ermittlung dem *peuple* nicht zugetraut wird. Die Debatte um den Titel des Parlaments zeigt auch, dass eine konzeptuelle Spannung zwischen *Nation* und *peuple* konstruiert wird. Dabei erklärt die Verfassung von 1791 die nationale Souveränität als unteilbar und unveräußerbar.¹¹⁷ Anders als *Publius* versucht Sieyès noch nicht den Begriff der *Volks-souveränität* mit der (distinktiven) Repräsentation zu verbinden, wodurch seine Sprache, von seinem Pamphlet abgesehen, nur wenig inklusiv oder partizipatorisch ist.

Einer solchen undemokratischen nationalen Semantik widerspricht 1785 bereits Nicolas de Caritat Condorcet mit seinem *Essai sur l'application de l'analyse à la probabilité des décisions rendues à la pluralité des voix*. Sein im Aufsatz vorkommendes Jury-Theorem ist ein stochastisches Argument für die Intelligenz von großen Kollektiven, was ganz ohne Gemeinwohrrhetorik auskommt und daher große demokratische Körperschaften – unabhängig von einer Bürgertugend der Individuen – umfassen kann. Condorcet hat dafür drei Prämissen: Erstens muss angenommen werden, dass bei binären Entscheidungen die Abstimmenden zumindest ein bisschen rationaler entscheiden als der Zufall (etwa ein Münzwurf oder Los); zweitens stimmen die Personen unabhängig voneinander ab, geheim und nicht unbedingt deliberativ; und drittens darf es zu keiner strategischen Abstimmung kommen, die Abstimmenden müssen aufrichtig entscheiden. Wenn im Jury-Theorem eine Person mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 51 Prozent rational entscheidet, steigt die Wahrscheinlichkeit für die richtige Entscheidung bei zehn Abstimmenden (mit einer Mehrheit von Sechs zu Vier) auf 52 Prozent. Wenn nun 501 Individuen entscheiden, steigt die Wahrscheinlichkeit so auf 73 Prozent, da sich das einzelne Abstimmungsverhalten bei mehr Stimmen zugunsten einer (eher rationalen) Entscheidung potenziert. Dieses Argument lässt sich anführen für Jurys, größere Parlamente und demokratische Entscheidungskörperschaften, die aus durchschnittlichen Bürgern (je mehr, desto besser) zusammengesetzt werden.¹¹⁸ Problematisch wird dieses Theorem, wenn nicht alle drei klinischen Prämissen erfüllt sind, was im politischen Entscheidungsprozess häufig der Fall sein dürfte oder sich schwer be- oder widerlegen lässt. Nichtsdestotrotz findet sich mit Condorcets Jury-Theorem kurz vor der Revolution ein – ähnlich zu Aristoteles' Akkumulationstheorie – aggregatives Argument für

116 Vgl. Lefebvre: 1789, S. 82f.; vgl. auch Israel: *Democratic Enlightenment*, S. 897-899. Etwa kritisiert Guy-Jean-Baptiste Target im Juni 1789: »Le mot peuple ne remplit pas notre idée. Signifie-t-il Communes? Alors ce n'est pas assez dire. Signifie-t-il la nation entière? Ce serait trop dire. Choisissons donc le moyen qui, place entre ces deux extrêmes, ne compromet ni nos droits ni nos principes. Nous sommes les représentants connus de la nation, voilà ce que nous sommes; et c'est avec cette qualité que nous sommes autorisés à discuter les droits de nos commettants.« (Zit. *Archives parlementaires*, Bd. 8, S. 114.)

117 Vgl. Schmitt: *Repräsentation und Revolution*, S. 185-220; Krause: *Die souveräne Nation*, S. 37-43. Sieyès und Mirabeau sind sich einig darin, dass die beiden Begriffe langfristig miteinander identifiziert werden müssten – dieses semantische Feld besteht aber noch nicht zu Anfang der Revolution (vgl. *Archives parlementaires*, Bd. 8, S. 260).

118 Vgl. Condorcet, Nicolas de Caritat: *Essai sur l'application de l'analyse à la probabilité des décisions rendues à la pluralité des voix*, Paris 1785.

die Intelligenz großer (demokratischer) Körperschaften und der Legitimität einer direktdemokratischen Legislative, indem richtige Entscheidungen mit steigender Anzahl an Partizipierenden wahrscheinlicher getroffen würden.¹¹⁹ Insbesondere geht dieses Argument (obgleich es nicht per se antiparlamentarisch ist) gegen die distinktive Repräsentation, zugunsten der demokratischen Vernunft.

Damit widerspricht Condorcet protodemokratisch dem Repräsentationsmodell von Sieyès. Dennoch sind beide Ansätze – und mehr noch die Semantik von Mirabeau – zeitgenössisch partizipatorischer als das *Ancien régime* und inklusiver als der *marc d'argent*. Daher stehen auch progressive, jakobinische Akteure für die Souveränität des Parlaments. Etwa sind für Saint-Just der *peuple* und die *Assemblée Nationale* die entscheidenden Kräfte der Revolution. Jedoch kommt nur Letzterem die Rolle der politischen Führerschaft zu. Anders als Sieyès nennt Saint-Just dies aber *démocratie française*. Ihm zufolge hat sich die antike Demokratie durch Rechte definiert, die eine legislativ-absolute Form angenommen haben.¹²⁰ Im Unterschied dazu gelte:

»[L]e principe de la démocratie française est l'acceptation des lois, et le droit de suffrage; le mode de l'acception est le serment; la perte des droits de citoyen attachée au refus de la prêter, n'est qu'une pure acceptation des lois. [...] Sans doute une telle acceptation est plus sainte, plus libre, et plus certain que l'acclamation des assemblées: l'acceptation dépend du roi, lui seul il est le souverain, nous sommes encore ses esclaves.«¹²¹

Die antike Demokratie, so Saint-Just weiter, ist eine Tyrannei der Volksversammlung gewesen. Die (neue) französische Demokratie bestehe dagegen aus der Gesetzesherrschaft, bürgerlichen Freiheiten und einer zwischen *Roi* und *Assemblée Nationale* geteilten Souveränität.¹²² Ähnlich wie Paine zieht Saint-Just hier eine evolutionäre Linie von antiker und moderner Demokratie. Saint-Just betont jedoch deutlichere Unterschiede zwischen beiden Formen, da die antike Demokratie abgelehnt wird, die »moderne Demokratie« aber als Gesetzesherrschaft und repräsentatives Regierungssystem begrüßt wird. Ähnlich wie Saint-Just schreibt auch Condorcet 1790 von *démocraties représentatives*, die er von den (klassischen) *démocraties immédiates* unterscheidet.¹²³ Was daher Sieyès korrekt differenziert (Repräsentation versus Demokratie), legt Saint-Just zusammen und unterscheidet nur zwei Demokratieformen. Dadurch wird eine Synthese von *Repräsentation* und *Demokratie* vorgenommen. Dies zeigt erstens, dass selbst progressive Denker in dieser Phase die Repräsentation nicht infrage stellen und als rationale Gesetzesherrschaft begrüßen. Und es zeigt zweitens, dass der Terminus *démocratie* an sich in diesem Kontext (anders als antike Demokratien als historisches Beispiel) von einer

119 Vgl. Landemore, Hélène: *Democratic Reason. Politics, Collective Intelligence, and the Rule of the Many*, Princeton/Oxford 2017, S. 70–74/148–156; Goodin, Robert E./List, Christian: *Epistemic Democracy: Generalizing the Condorcet Jury Theorem*, in: *Journal of Political Philosophy*, 3(9/2001), S. 277–306; Waldron, Jeremy: *The Dignity of Legislation*, Cambridge 1999, S. 32.

120 Vgl. Monar: Saint-Just, S. 196f.

121 Zit. Saint-Just: *Œuvres Complètes de Saint-Just*, Bd. 1, S. 269.

122 Vgl. *Ibid.*, S. 269f.

123 Vgl. *Journal de la Société de 1789*, vom 7. August 1789, Paris 1982, S. 3.

Minderheit semantisch aufgewertet wird, unter dem Preis, dass die Werte und Konzepte der *démocratie française/démocraties représentatives* explizit von der ursprünglichen *démocraties anciennes/démocraties immédiates* abgegrenzt werden, sodass sich die Frage stellt, was überhaupt der gemeinsame Kern beider Konzepte sein sollte. Der Bedeutungsgehalt der *démocratie* wird also geändert. Somit lässt sich bezüglich Saint-Just die erste Hauptthese zur Aufwertung des Demokratiebegriffs bestätigen. Auch die zweite Hauptthese, dass dies durch eine Umdeutung der Demokratie in ein eigentliches Gegenmodell geschieht, findet hier seine Bestätigung, indem die Demokratie von ihren klassischen Elementen getrennt und neu besetzt wird.

Kritisch gegenüber der Repräsentation (und ihr keinen demokratischen Gehalt unterstellend) aus einer rousseauischen Perspektive ist lediglich Adrien Duport. Im Mai 1791 kritisiert er:

»Vous avez dû remarquer plusieurs fois dans cette Assemblée, combien ce mot principe est devenu commun; il se prête à toutes les passions, à toutes les situations. Les mêmes hommes qui ont soutenu, lors du marc d'argent, que je n'ai point soutenu, que l'on blessait la souveraineté du peuple, qu'ils font sonner si haut tous les jours, le dépouillent de cette même souveraineté, lorsqu'ils en ont besoin pour leur système. À la vérité, ils soutiennent que c'est pour son plus grand bien; mais ils n'ont pas même le mérite de cette invention. Le despotisme n'a jamais dit autre chose [...] Laissez aux citoyens le libre exercice d'une faculté dont il est à la fois le juge et l'objet, ne le privez pas du droit d'influer sur ses députés, et ce pouvoir leur retirer ou continuer sa confiance à son gré. On n'est libre dans un choix que lorsqu'on a la faculté de dire oui ou non, doter ou d'accorder; si le peuple ne peut que refuser, sans accorder, il n'a pas de vraie liberté. Rousseau a dit que, dans un gouvernement représentatif, le peuple n'était libre qu'un jour; avec la Constitution qu'on vous propose, il ne sera pas un moment.«¹²⁴

Aufgrund der Limitierung partizipatorischer Elemente im Repräsentativsystem kann nur überzeugen, dass Sieyès' Repräsentationstheorie der theoretische Ausgangspunkt für die moderne Repräsentation, aber nicht für die Demokratie ist. Die Umbenennung des *gouvernement représentatif* in *démocratie représentatif* deklariert erst ein (an der klassisch-ursprünglichen Form gemessen) undemokratisches System zu einem vermeintlich demokratischen und verankert eine neue politische Tradition. Sieyès legt eine Elitetheorie vor, die einige Kongruenzen mit derjenigen der Federalists aufweist und der ein virtuelles Konstrukt (*Nation*) als maßgebende Einheit dient, statt konkrete versammelte Bürgerschaften. Einerseits ist Sieyès aufgrund des Wahlzensus elitärer als *Publius*, andererseits sieht er mehr Abgeordnetenkontrollen (Annuität, Rotation) als die Federalists oder die französische Verfassung von 1791 vor.¹²⁵ Es ist bezeichnend, dass in Frankreich eine Elitetheorie als Schablone der »modernen Demokratie« fungiert, bestärkt durch die spätere Aufwertung des Demokratiebegriffs. Die nationale Souveränität verdreht

124 Zit. Archives Parlementaires, Bd. 22, S. 153.

125 Hypothetisch ließe sich sogar aus Sieyès' Theorie eine direkte Demokratie ableiten, wenn das Volk durch Erziehung schließlich aufgeklärt genug ist und es (mit wachsendem Wohlstand) zu einer sukzessiven Ausweitung der Bürgerrechte und Partizipationsmöglichkeiten kommt.

damit Rousseaus *volonté générale* und setzt statt der egalitären Partizipation der Bürgerschaft eine konstitutionalisierte, arbeitsteilige Gesellschaft.¹²⁶

4.1.3 Gewaltenteilung

Da es in dieser Revolutionsphase noch einen König gibt, den es in eine konstitutionelle Monarchie, die die Souveränität der Nation nicht antastet, zu integrieren gilt, stellt sich die Frage nach der Gewaltenteilung und Kompetenzaufteilung der Institutionen in besonderem Maße. Es bleibt zu fragen, inwiefern die Existenz des *Roi* oder die Idee des Bikameralismus demokratische Tendenzen beschränken. Als Schablone gilt Vielen auch in Frankreich Montesquieus Theorie der Gewaltenteilung. Sieyès lehnt diese für Frankreich jedoch ab.

In *Qu'est-ce que le Tiers état?* kritisiert Sieyès die anglophile Gewaltenteilungstheorie. Eine solche Vermischung von Kompetenzen durch die Gewalten würde eine gute soziale und politische Ordnung verhindern. Dementsprechend ist er für eine strikte Aufteilung der Amtsgewalten und lehnt auch das System der Gegenkräfte, etwa eine *balance of power* ab. Die erste Machtteilung ist die schon erwähnte Separierung von *pouvoir constituant* und *pouvoirs constitués*.¹²⁷

Sieyès präferiert eine unikamale Versammlung, in der nach Köpfen abgestimmt werde. Dahinter steht seine Ablehnung der *États Généraux*. Die Etablierung einer zweiten Kammer dagegen verursache eine institutionelle Spaltung der *Nation*. Denn nicht realisiert werden sollten Standes- und Partikularinteressen. Das Grundprinzip der Gewaltenteilung ist zudem, dass keine Gewalt willkürlich sein darf, sondern den Willen der *Nation* vertreten soll, aber gleichzeitig jede Gewalt kompetenzbegrenzt ist. Sieyès geht in seiner frankreichspezifischen Kritik an Montesquieu so weit, dessen Gewaltenteilung die Verschleierung einer *féodal démocratie* zu unterstellen. Denn einerseits würden im Bikameralismus Feudalrechte bestehen bleiben; andererseits würde die Souveränität geteilt werden, basierend auf sozialen Grundlagen.¹²⁸ Dies sagt zweierlei über

126 Vgl. Lembcke, Oliver W.: Demokratische Souveränität und ihre institutionelle Vermittlung. Sieyès' Kritik an Rousseaus Idee einer *volonté générale*, in: Lau, Thomas/Reinhardt, Volker/Voigt, Rüdiger (Hg.): Der Bürger als Souverän. Jean-Jacques Rousseaus Lehre von der *volonté générale* im Spiegel der Zeit (= Staatsverständnisse, Bd. 117), Baden-Baden 2018, S. 37-52, hier: S. 47-49.

127 Vgl. Sieyès: *Qu'est-ce que le Tiers état?*, S. 9-12/34/40-42; ders.: *Œuvres de Sieyès*, II, S. 77/117-127/138-142; IV, S. 41-58; Riklin: Emmanuel Joseph Sieyès und die Französische Revolution, S. 39-41; Dippel, Horst: Verfassung und Revolution. Die Diskussion um einen Nationalkonvent im August 1791, in: Pelinka, Anton/Reinalter, Helmut (Hg.): Die Französische Revolution und das Projekt der Moderne (= Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und politische Ideengeschichte der Neuzeit, Bd. 14), Wien 2002, S. 169-186, hier: S. 172-176. Über der konstituierten Gewalt steht die konstituierende Gewalt. Über dieser steht die Nation, und darüber kommt das egalitäre Naturrecht. Die einfache Gesetzgebung obliegt den gewählten Repräsentanten.

128 Vgl. Sieyès: *Qu'est-ce que le Tiers état?*, S. 67-70/84; Eberl: Der Vater der Gewaltenteilung, S. 197f. Aber auch der, auf egalitäre Partizipation pochende Pétion präferiert aus ähnlichen Gründen den Unikameralismus, jedoch ohne die Demokratie abzuwerten. Denn der Bikameralismus möge zwar zu den USA passen, aber er sei unangebracht in Frankreich. Denn dessen Gesellschaft sei von sozialen Hierarchien und Feudalismus geprägt, sodass zwei Kammern die feudale Ungleichheit in-

Sieyès Theorie aus: *Erstens* zeigt das pejorativ gesetzte kompositorische Oxymoron einer Feudaldemokratie, dass er beide darin genannten Systeme ablehnt. Es wird ein semantisches Feld entworfen, das *Demokratie* und *Feudalismus* gleichermaßen negativ bewertet und die bürgerliche *Freiheit* davon trennt, da diese mit Gewaltenteilung, der bürgerlichen Gesetzesherrschaft und der Repräsentation verbunden wird. Durch diese Terminologie müssen *brute démocratie* und *féodal démocratie* als unfreiheitlich erscheinen. Auch die Mischverfassung (von Adel und *plebs*) wird abgelehnt. Bezüglich meiner zweiten Hauptthese heißt dies, dass das revolutionäre Bündnis weitgehend geeint ist in Fragen der Repräsentation, des Antifeudalismus und des konstitutionellen Monarchen. Dieses emanzipatorische Moment kann aber nicht als so demokratisch ausgelegt werden, wie es Liberale inzwischen oft tun. *Zweitens* zeigt die sprachliche Kombination feudaler und demokratischer Prinzipien das vermeintlich Widersprüchliche an einer solchen Idee, dem Sieyès eine stringente und kohärente Theorie entgegensetzen will. Sein Ansatz ist ein Unikameralismus mit einer repräsentativen Gesetzgebung, einer monarchischen Exekutive und weitgehend unabhängigen Gerichten. Die Straf- und Zivilgerichte sollten aus Geschworenen gebildet werden, als Garant der Freiheit gegen Missbrauch. Die Geschworenen sollten aufgrund ihrer Erfahrung ausgewählt werden, nicht etwa demokratisch aus der Bürgerschaft ausgelost werden.¹²⁹ In Bezug auf die zweite Hauptthese heißt dies, dass, wenn ein Unterhaus der demokratische Teil einer solchen *féodal démocratie* sein sollte, es demokratische Züge in der unikameralen *Assemblée Nationale* gebe. Jedoch wird dies nicht expliziert, da Sieyès die Repräsentation von der Demokratie abgrenzt, aber gleichzeitig das Parlament als bürgerlich-freiheitlich bezeichnen muss, insofern es auf der Autorisierung der (Aktiv)Bürger basiert. Dadurch entsteht bei Sieyès eine semantische Unklarheit, ob die *Assemblée Nationale* teildemokratisch oder rein tugendelitär ist.

Besonders in der *Dire de l'abbé Sieyès, sur la question du veto royal, à la séance du 7 septembre 1789* verneint Sieyès der Idee eines königlichen Vetos gegen parlamentarische Gesetzesentwürfe. Ein Gesetz sei der Ausdruck des Willens der Regierten. Wenn die Regierenden sich der Gesetzgebung bemächtigten, sei dies illegitim. Auch wenn in England durch das Veto ein Kompromisszwang entstehe und unerwünschte Änderungen verhindert werden könnten, so widerspreche dies den neuen Prinzipien der formalen Gleichheit, da der Stimme des *Roi* eine größere Macht zukomme als den einzelnen Stimmen in der *Assemblée Nationale*. Der Monarch wird hier als (oberster) Bürger verstanden, als Treuhänder der Exekutive, ohne Anteil an der legislativen Souveränität. Dass der König den Staat in seiner Person repräsentiert, wird ausgeschlossen. Eine solche repräsentative Kraft habe nur das Parlament. So sei es despotisch, wenn der Monarch ein Veto gegen Gesetzesentwürfe vorbringen könne.¹³⁰

stitutionalisieren würden. (Vgl. Pétion, Jérôme: *Avis aux François sur le salut de la Patrie*, Paris 1988, S. 93f.)

129 Vgl. Sieyès: *Œuvre de Sieyès*, II, S. 118-120; Riklin: Emmanuel Joseph Sieyès und die Französische Revolution, S. 42-46.

130 Vgl. Sieyès: *Œuvre de Sieyès*, XII, S. 4-10/22-31; Bastid: *Sieyès et sa Pensée*, S. 435-443; Riklin: Emmanuel Joseph Sieyès und die Französische Revolution, S. 105-110; Pasquino: *Sieyès et l'invention de la constitution en France*, S. 15-30. Um schlechte Gesetze dennoch verhindern zu können, schlägt Sieyès eine Aufteilung des Parlaments vor. Zwar besitze jeder Abgeordnete eine Stimme,

Von den Monarchiens kommt Widerspruch gegen den Unikameralismus. Etwa tritt Mounier für einen Bikameralismus ein, mit einer erblichen und einer gewählten Kammer. Denn eine Kammer habe kaum die Gelegenheit, Ideen zu abstrahieren oder metaphysisch zu denken.¹³¹ Jedoch ist das neue Narrativ der *Nation* zu stark, zu sehr für radikale wie moderate Aufklärer nutzbar, der Patriotismus zu wirkmächtig in seinem Anspruch des nationalen Wohls und des Antifeudalismus. Darum kann sich ein ständischer Bikameralismus, garniert mit metaphysischen Prämissen, nicht durchsetzen.¹³²

Die Monarchiens, besonders Mounier, fordern zudem ein royales Veto. Denn während Amerika einen radikalen Bruch zur britischen Monarchie vollzogen hätte, sei die *Assemblée Nationale* in einer Monarchie kreierte und solle deswegen mit dem *Roi* zusammenarbeiten. Beide Institutionen sollten sich reziprok kontrollieren. Würde man mit der Monarchie brechen, befürchtet Mounier einen parlamentarischen Despotismus, wenn die *Assemblée Nationale* der absolute Souverän sei. Dies spricht für eine Skepsis gegenüber dem Parlamentarismus und der Versammlungsdemokratie. Monarchieaffiner als Sieyès war auch Mirabeau. Denn er plädiert für den König als Gegengewicht zum Parlament. In seinem Modell der konstitutionellen Monarchie soll der *Roi* eine Vetokompetenz haben. Zunächst sieht Mirabeau ein absolutes, bald aber nur noch ein aufschiebendes Veto vor. Dies kommt von einer gewissen Skepsis gegenüber dem Parlament als aristokratisches Organ. Seine Befürchtung ist, ein unkontrolliertes Parlament könne sich für unauflösbar und erblich erklären. Um eine solche Macht zu kontrollieren, brauche es einen König. Indem er die aristokratische Gefahr durch den Parlamentarismus betont, impliziert Mirabeau einen antidemokratischen Kern repräsentativer Institutionen.¹³³ Denn dort kann eine vom Volk weitgehend ungebundene Elite entscheiden, besonders wenn solche Institutionen selbst Kompetenzeinschränkungen abschaffen würden. Mirabeau geht aber nicht dazu über, demokratischere Kontrollinstrumente vorzuschlagen, sondern die monarchische Gegenkraft zu stärken. Ebenso ist er gegen eine Isolierung der Exekutive, da diese ansonsten der Kontrolle entzogen sei. Die *Assemblée Nationale* solle das Misstrauen gegen vom *Roi* ernannte Minister aussprechen können. Denn das Volk sei die Quelle der drei Gewalten. Ihm obliege es, die Gewalten zu übertragen. Aus dem emphatisch verstandenen und gelobten Volk – der Majestät – als politische (in der Semantik potenziell demokratische) Basis folgt die einzige Kernkompetenz, seine Macht abzugeben. Seine Begründung für eine interinstitutionelle Kontrolle ist die Ableitung der Staatsgewalten vom *peuple*.

aber durch eine Dreiteilung des Hauses könnte innerhalb der Versammlung ein Veto eingelegt werden, von einer der separiert voneinander debattierenden, aber gemeinsam entscheidenden Gruppen.

131 Vgl. Mounier, Jean-Joseph: *Considérations sur les gouvernements et principalement sur celui qui convient à la France*, Versailles 1789, S. 23–28/42; Bastid: Sieyès et sa Pensée, S. 85f. Unter den emanzipatorischeren Patrioten dominieren moderate Aufklärer, die die Monarchie und die Eliteherrschaft nicht radikal infrage stellen, sondern um neue Prinzipien (*Nation, volonté générale*) anreichern. (Vgl. Mirabeau, Honoré Gabriel de Riqueti: *Discours*, hg. von Furet, François, Paris 1973, S. 55/83f./105–118.)

132 Vgl. auch Israel: *Democratic Enlightenment*, S. 911–913.

133 Vgl. Manfred, A. S.: *Rousseau – Mirabeau – Robespierre. Drei Lebensbilder*, Berlin 1989, S. 158f.; Willms: *Mirabeau*, S. 201f.; Baker: *Inventing the French Revolution*, S. 276–289.

Eine traditionelle Gewaltenteilung bietet auch Saint-Just an, mit einer konventionellen Klassifikation. Er interpretiert die Bürgerschaft selbst als eine eigene Macht und die *Assemblée Nationale* als davon separierte Institution. Das Wahlrecht und die Gesetzesherrschaft seien demokratische Elemente des Systems, die gesetzgebende Gewalt weniger Abgeordneter sei ein aristokratisches Element und das exekutive Königtum das monarchische Element. Daraus ergebe sich eine neuartige Mischverfassung.¹³⁴ Ähnlich wie Paine (in den 1770ern) sieht er eine republikanische Mischung von Staatsformen im Wechselspiel von Parlament und Bürgerschaft als gegeben an, weswegen ein unikamerales Parlament genüge. Er ordnet im klassischen Sinne die Repräsentanten als aristokratisches Element der Verfassung ein, aber hält es für ausreichend demokratisch, dass eine Minderheit von Aktivbürgern eine noch wohlhabendere Elite rekrutiert, was im Grunde ein starkes Machtungleichgewicht zwischen *peuple* und *Assemblée Nationale* zugunsten Letzterer bedeutet. Zudem kann man ihm (wie Paine) in einer klassisch-politischen Terminologie vorwerfen, dass die Wahl von Berufspolitikern eher eine Wahlaristokratie denn eine Mischverfassung darstellt. Dabei intendiert Saint-Just eine unikamerale Legislative, aber verteidigt ein suspensives royales Veto. Das Argument, dass er für eine solche Gewaltenteilung im Flächenstaat anführt, ist dasjenige, welches üblicherweise für kleinstaatliche Republiken angeführt wird: der Ausgleich zwischen den Extremen der Volks- oder Königsherrschaft. »La France s'est rapprochée de l'état populaire autant qu'elle la pu, et n'a pris de la monarchie que ce qu'elle ne pouvait point n'en pas prendre; toutefois la puissance exécutrice est restée suprême, afin de ne pas brusquer l'amour des rois.«¹³⁵ Saint-Just hat eine Vorliebe für als demokratisch postulierte Elemente respektive einen *l'état populaire*, angereichert um ein Minimum an Monarchie.¹³⁶

Einige Jakobiner schlagen hingegen plebiszitäre Elemente vor, abseits der Repräsentation, um das royale Veto ausgleichen zu können. Dieser *appel du peuple* wird etwa von Jérôme Pétion verteidigt, aus einer demokratischeren Perspektive. Denn er begründet das Gesetz als Ausdruck des gemeinsamen Willens (*volonté commune*), was (im demokratischen Geist Rousseaus) weder den Abgeordneten noch dem König zustehe. So dürfe nicht die ganze Macht den Repräsentanten gegeben werden. Es brauche Gegenkräfte, denn der gemeinsame Wille würde sich durch die Vereinigung der Partikularwillen bilden. Die Volkssouveränität soll daher als direkte Partizipation realisiert werden. Pétion sieht im *appel du peuple* eine demokratische Gegenmacht.¹³⁷ Er differenziert korrekt zwischen den politischen Mächten Volk, Parlament und König und legt den Fokus auf das Volk als aktive, kollektiv-autonome Basis, ohne die anderen Institutionen abschaffen zu wollen. Hierbei handelt es sich (was die zweite Hauptthese bestätigt, dass die repräsentative Regierungsform undemokratisch ist) um eine klare Trennung von

134 »La France a coalisé la démocratie, l'aristocratie, la monarchie; la première forme l'état-civil, la seconde la puissance législative, et la troisième la puissance exécutrice.« (Zit. Saint-Just: *Œuvres Complètes de Saint-Just*, Bd. 1, S. 264.)

135 Zit. Ibid.

136 Vgl. Monar: Saint-Just, S. 198–200; vgl. auch Talmon: Die Ursprünge der totalitären Demokratie, S. 79–85.

137 Vgl. Pétion, Jérôme: *Œuvres de Pétion de Villeneuve*, Bd. 2, Paris 1793, S. 126–146. »La loi est l'expression de la volonté commune.« (Zit. Ibid., S. 126); vgl. auch Tuck: *The Sleeping Sovereign*, S. 151–155.

Volksmacht und Repräsentantenmacht sowie um ein plebiszitär-demokratisches Element, um das die Repräsentation ergänzt werden kann.

Mit dem Unikameralismus kann sich Sieyès durchsetzen, da der Gedanke der unitären *Nation* hegemonial ist. Jedoch verleiht die Verfassung dem Monarchen ein aufschiebendes Veto.¹³⁸ Bei seinem Modell handelt es sich um eine spezielle konstitutionelle Monarchie. In diesem vergleichsweise progressiven, obgleich undemokratischen Modell soll der *Roi* ein glamouröses Symbol sein, ist aber – durch seine Reduktion auf die Ausübung der Regierungsgewalt – geschwächt. Da es sich um eine repräsentative Legislative und eine monarchische Exekutive handelt, klassifizieren Zeitgenossen dieses System oft als monarchische Republik. Die Souveränität ist gemischt, aber zugunsten der *Assemblée Nationale*. Weder eine ständische noch eine demokratische Macht ist in dieser Staatsform intendiert.¹³⁹ Demokratisch könnte so ein Staat erst werden, wenn der Weg zu gelosten Laien-Geschworenen und einer direkten Partizipation in der Legislative durch eine gesteigerte Aufklärung der Bürgerschaft frei sei. Potenziell demokratisch ist daran die Eindämmung monarchischer Herrschaft zugunsten einer unikameralen Legislative und dem Konzept von Geschworenengerichten – beide Prinzipien werden aber in der eigentlichen Verfassung relativiert. Auch die Differenzierung von demokratischer und aristokratischer Macht bei Saint-Just zeigt den Mangel der institutionalisierten Rechte des *demos*. Jedoch wird das Volk semantisch aufgewertet als Basis der drei Gewalten (bei Mirabeau) und durch den *état populaire* (bei Saint-Just). Dies bestätigt im Ansatz die erste Hauptthese. Dazu muss aber die faktische Partizipation der (Aktiv-)Bürgerschaft nicht sonderlich hoch sein. Der Wahlakt wird von vielen Akteuren als demokratischer Part oder bürgerliche Grundlage der monarchischen Republik anerkannt. Die Basis sei nicht mehr der Monarch, sondern die institutionalisierte Aktivbürgerschaft und das Parlament. Noch ist der Konnex von *Republik* und *Demokratie* als antimonarchisch und antiaristokratisch nicht umfänglich gegeben. Denn bisher besteht das theoretische Fundament aus dem Naturrecht, aus dem keine volle politische Gleichheit folgt, und dem Wohl der *Nation*.¹⁴⁰

4.1.4 Nation und Gemeinwohl

Der Begriff *Nation* ist in Frankreich markant positiver besetzt als zeitgleich in den USA, da unter dem französischen Konzept eine Willensgemeinschaft (in einem dezentralen System) verstanden wird, verbunden mit vagen Konzepten wie Gemeinwohl, Gemeinwille und Bürgerschaft. Dennoch bedeutet das, dass die entscheidende Einheit der Na-

138 Vgl. Vovelle: *The fall of the French monarchy, 1787-1792*, S. 143/153-155; Riklin: *Emmanuel Joseph Sieyès und die Französische Revolution*, S. 107/112f./121 f/147f.: Ein solches Veto tritt außer Kraft, wenn es in drei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden vom Parlament überstimmt wird. Dieses Veto ist nicht absolut, aber hat hohe Hürden, um überstimmt zu werden. In der Folge nutzt Louis XVI seine Vetokompetenz bis 1792 häufig, was zur antimonarchischen Stimmung führen wird.

139 Vgl. Martin: *Nouvelle histoire de la Révolution française*, S. 190-192.

140 Es ließe sich hierbei aber auch eine benevolente Diktatur mit negativen gleichen Freiheiten begründen. Die neue Basis dieser Gewaltenteilung ist noch nicht dermaßen beschränkt auf ein spezifisches System, wie es die jeweiligen Autoren begründen.

tionalstaat respektive die Staatsnation ist. Nicht gemeint sind die lokalen Distrikte und Sektionen. So geht es bei der Repräsentation in der ersten Revolutionsphase weniger darum, das Volk oder die Summe der Bürger zu repräsentieren, sondern die Nation als Ganzes.

Für Sieyès sind menschliche Bedürfnisse die Basis der Nation. Vorrangig ist das Bedürfnis nach Sicherheit, garantiert durch Schutzrechte und soziale Fürsorge.¹⁴¹ Um für eine koordinierte Einheit der Bedürfnisbefriedigung zu sorgen, sei die Politik verantwortlich. Individuelle Interessen und privater Wettbewerb würden das Potenzial von Innovationen bereithalten. Sieyès sieht für die Politik die verschiedenen Clubs als maßgeblich für den Willensbildungsprozess und Innovationsgeist an. So ist Sieyès mit seinem Nationsbegriff nicht gegen Diversität oder Pluralismus. Aber diese sozialen Aspekte trennt er von der Frage der nationalen Repräsentation. Denn die Einheit der *Nation* könne keine individuelle Interessenvertretung sein. Hinter seiner Repräsentationstheorie steht weder der protolibérale Ansatz – verschiedene Meinungen und Interessen werden auf dem parlamentarischen Markt der Ideen angeboten und per Wahl bewertet – noch der Ansatz der deskriptiven Repräsentation. Die Nation müsse mit einer Stimme sprechen: im gemeinwohlorientierten Parlament. Das Volk dagegen sei schlicht die Summe der Einzelinteressen. Das Volk sei als Kollektivsubjekt weder möglich noch erstrebenswert. Die soziale Vielfalt muss daher im Staatlichen zu einer Einheit verschmelzen, durch gemeinwohlorientierte Abgeordnete.¹⁴² Dieser Gemeinwohlbegriff ist aristokratisch, da das Volk nicht als gemeinwohlorientiert begriffen wird. Die Fähigkeit, den gemeinsamen Willen zu erfassen, wird nur den angeblich intellektuell und finanziell überlegenen Delegierten zugeschrieben. Dieses Gemeininteresse findet sich vor allem im Begriff *citoyen* wieder. Dieser ist der *Nation* durch ökonomische Leistung nützlich. Der *citoyen* ist ein Angehöriger des *Tiers État*, mit bourgeoisen Privatinteressen, die dem Sozialwesen angeblich nützlich sind und dessen sich überlappende Interessen und typische Charakteristika darüber hinaus zum Symbol des Gemeininteresses werden. Der Egoismus ökonomischer Akteure soll also widersprüchlicherweise zum Symbol des Gemeininteresses werden. Dies legt den Gedanken nahe, dass die Interessen der national agierenden Wohlhabenden das Gemeininteresse darstellen – im Gegensatz zu denen des (angeblich weniger nützlichen) *peuple*. Die *Nation* besteht aus nützlichen Gruppen professioneller Bürger.¹⁴³ Furet stellt fest, dass hinter dem neuen bürgerlichen Wertesystem die Demokratie stünde, als Gegensatz zu den alten Adelsnormen¹⁴⁴. Für 1789 mag dies normativ, semantisch und institutionell (bezogen auf die Idee der »repräsentativen Demokratie«) verfrüht sein. Dennoch wird die bürgerliche Regierung als das Gegenteil des Ständesystems wahrgenommen. Jedoch führt sie eher

141 Vgl. Sieyès: *Cŕuvres des Sieyès*, II, S. 121; Riklin: Emmanuel Joseph Sieyès und die Französische Revolution, S. 89.

142 Vgl. Sieyès: *Cŕuvres des Sieyès*, III, S. 9; Lembcke: Demokratische Souveränität und ihre institutionelle Vermittlung, S. 43f.; ders./Weber: Arbeitsteilung und Gewaltenteilung, S. 150–153; Schmitt: Repräsentation und Revolution, S. 210–215.

143 Vgl. Bastid: Sieyès et sa Pensée, S. 332–335; Jones: *Bourgeois Revolution Revivified*, S. 175–180; Kutzner: Die Autonomisierung des Politischen im Verlauf der Französischen Revolution, S. 159–167.

144 Vgl. Furet: 1789, S. 155f.

zu einer neuen Aristokratie, orientiert an rationalen Kriterien. Dabei wird aber *aristocrat* als Antonym der *Nation* begriffen, und eine antiaristokratische Rhetorik kann ein demokratisches Potenzial innehaben. Die Begriffe *démocratie* oder *peuple* werden dagegen nicht in gleicher Weise aufgewertet, wie der Terminus *aristocrat* abgewertet wird. Furets Assoziation von bürgerlicher Regierung und Demokratie setzt den Begriff einer modernen »Elitedemokratie« voraus, der widersprüchlich und vorschnell ist. Denn der Wille der *Nation* ist antiständisch gedacht, aber ob er demokratisch ist, hängt davon ab, wem die Deutungshoheit über die *Nation* zugeschrieben wird. Die Deliberation der Abgeordneten wird nur rhetorisch als gemeinwohlorientiert begründet, durch die Kritik der angeblich turbulenten antiken Demokratie. Der Schluss liegt nahe, dass das Gemeininteresse realiter das Interesse der Aktionäre ist, da der Staat einer der Aktionäre werden soll.

Im Staat dominieren für Sieyès zwei Arten von bürgerlichen Interessen: die Partikularinteressen im Sozialen und in politischen Clubs einerseits, die politisch-homogene Einheit der *Nation* andererseits. Die öffentlichen Clubs bilden sich als entscheidende Meinungsbildner. Diese versteht Sieyès – durch die strikte Trennung zwischen ökonomischer Arbeitsteilung und dem höherrangigen Anspruch der *Assemblée Nationale* – nicht als gefährlich in ihren Einzelinteressen, sondern sogar als fruchtbar für die Zivilgesellschaft. Der Konsens zwischen den verschiedenen Gesellschaften war dabei eher semantisch arrangiert um die Begriffe *Nation*, *Patriotismus*, *Gemeinwille* und bald auch *Republik*.¹⁴⁵

Einen Tugendbegriff, der die Gesamtheit der Population umfasst, hat Saint-Just. Gleichwohl ist er kein Demokrat klassischen Typs. Er glaubt, die französische Mischung aus Demokratie, Aristokratie und Monarchie sei freiheitssichernd. Ein solches System könne die Gemeinschaft versöhnen und eine zivile Moralität wiederbeleben, ohne dass hinter diesem Anspruch ein starkes partizipatorischeres Prinzip stünde. Auch erhofft sich Saint-Just von einer guten Verfassung, dass sie die Menschen zurück zu den Prinzipien der Natur bringen würde, durch das egalitäre Naturrecht und die Ablehnung egoistischer Elemente durch gegenseitige politische Kontrollen und die Anerkennung aufklärerischer Grundsätze, etwa per Erziehung. Frankreich ginge hier in die richtige Richtung: von der Korruptiertheit des *Ancien régime*, zur moralischen Neutralität und schließlich hin zum idealen Naturzustand. Saint-Just geht einen Dreischritt: Von der vielversprechenden Gegenwart geht es zu einem Übergangsregime (dasjenige der Verfassung von 1791) und schließlich zu einer harmonischen Gesellschaft mit tugendhaften und autonomen Menschen. Eine gute Verfassung habe so das Prinzip *réprime les mœurs*. »Le Français n'a rien perdu de son caractère en saisissant sa liberté, mais il a changé de manières.«¹⁴⁶ Frankreich habe schon Zivilgesetze, die rational seien, aber diese würden primär auf dem Schutz von Privateigentum basieren, müssten aber an einem sozialen Naturgesetz orientiert sein.¹⁴⁷ Hier zeigt sich ein marginal wirkender, aber – vor allem mit Blick auf die jakobinische Revolutionsphase – im Grunde gravierender Unterschied in seiner Verteidigung der Verfassung zu den konstitutionellen Prinzipien eines Sieyès:

145 Vgl. Arendt: Die Freiheit, frei zu sein, S. 19f.; Jaume: Le discours jacobin et la démocratie, S. 168f.

146 Zit. Saint-Just: Œuvre Complètes de Saint-Just, Bd. 1, S. 294.

147 Vgl. Ibid., S. 282-294; Hampson: Saint-Just, S. 42-47.

Für Letzteren ist das Eigentum der Bürger die Basis politischen, sozialen und privaten Agierens. Saint-Just dagegen ist utopisch, sieht diese Verfassung nicht als Endziel, sondern nur die Transition zu einem System, das auf höheren Prinzipien als dem Privateigentum basiert. So soll die für Saint-Just gelungene Verfassung von 1791 weder ewig bestehen bleiben noch sakralisiert, sondern als historischer Übergang verstanden werden. Die Solidarität ist bei Saint-Just ein soziales Tugendprinzip, das die Bürgerschaft betrifft, aber dies ist nicht dezidiert oder genuin demokratisch.

Die entscheidenden Grundsätze für Sieyès zum Erringen des Gemeinwohls sind die Tugend der Berufspolitiker und die arbeitsteilige Gesellschaft.¹⁴⁸ Somit koexistieren bei ihm ökonomische und eliterepublikanische Prinzipien. Zwar hat der Begriff des Gemeinwohls ein demokratisches Potenzial, aber nur, wenn dem Volk unterstellt wird, es könne selbst das Gemeininteresse ermitteln. Weitgehend d'accord gehen mit diesen Überlegungen auch die Jakobiner, die jedoch den Tugendbegriff auf einen größeren Personenkreis beziehen und eine natürliche Gleichheit anstreben.

4.1.5 Zwischenfazit

Als am 3. September 1791 die Verfassung von der *Assemblée Nationale* verabschiedet wurde, stellte sie einen Kompromiss dar. Der König hoffte, dies sei das Mittel, um die Revolution zu stoppen und eine Ordnung in seinem Sinne wiederherstellen zu können. Die egalitaristische Opposition akzeptierte den Kompromiss, fand aber das Ergebnis insgesamt weniger befriedigend. Heftig kritisiert wurden die Erblichkeit der Monarchie, das royale Veto, die Fortexistenz der höfischen Gesellschaft und in wenigen Fällen sogar das Zensuswahlrecht. Die Verfassung würde diesen Differenzen nicht dauerhaft standhalten können, nicht nur, da sich Gegensätze im Parlament herauskristallisierten, sondern auch, weil die urbane Volksbewegung sich zu radikalisieren begann. Seit den Beratungen zur Verfassung und *Déclaration* hatten sich politische Gruppierungen und Clubs gebildet, die allesamt behaupteten, das Wohl der *Nation* zu vertreten. Hinter dem Duktus der Einigkeit der *Nation* und den Feierlichkeiten zur Verabschiedung der Verfassung verbarg sich eine Zerklüftung der politischen und sozialen Landschaft. Hierbei wurden die Clubs zur relevanten politischen Einheit.¹⁴⁹ Diese entwickelten ein gemeinsames Mediensystem. Die Publizisten der Jakobiner oder Cordeliers inszenierten sich als Volkstribune und sprachen sich heftig gegen Reichtum sowie gegen Adel und Klerus aus.¹⁵⁰ So war die politische Mentalität bald vom Misstrauen gegen Adel und *Roi* geprägt. Es kursierten Gerüchte über konterrevolutionäre Putschversuche; die Stimmung wurde polarisiert. Nachdem Mirabeau als wichtiger Verteidiger von Louis XVI am 2. April 1791 gestorben war, versuchte der *Roi* am 20. Juni mit seiner Familie nach Metz zu fliehen, wurde aber durch einen Postmeister in Varennes-en-Argonne gestoppt. Louis gab als Grund für die Flucht seinen Machtverlust, die revolutionäre

148 Vgl. Jones: *Reform and Revolution in France*, S. 213f.

149 Denn die Clubs standen in der Tradition aufklärerischer Sozietäten, und sie wurden eher für den Meinungsaustausch und die politische Selbstorganisation genutzt als die Primärversammlungen mit ihrem eingeschränkten Wahlrecht.

150 Vgl. Furet/Richtel: *Die Französische Revolution*, S. 176f.

Publizistik, die radikalen Clubs und die allgemeine Unordnung an. Die Nationalgarde brachte ihn zurück, was für einen weiteren Autoritätsverlust und eine antimonarchische Welle in der Bevölkerung sorgte, da Louis das französische Volk verraten habe. Noch war die *Assemblée Nationale* für den Erhalt der konstitutionellen Monarchie.¹⁵¹ In der Publizistik erodierte aber die Legitimation der Monarchie mit der Flucht und Louis' Versuchen, von ausländischen Mächten militärische Hilfe gegen das französische Volk zu erhalten. Etwa forderte Marat die Abschaffung des Königtums. Am 14. Juli 1791 gab es eine antimonarchische Kundgebung der Cordeliers auf dem Marsfeld. Eine weitere Versammlung am 17. Juli, bei der die Neuwahl einer konstituierenden Nationalversammlung gefordert wurde, wurde von der Nationalgarde gewaltsam aufgelöst. Einige Demonstrant*innen starben. Das führte Frankreich an den Rand eines Bürgerkrieges. Dabei spalteten sich die Jakobiner. Die abgespaltene Gruppe der Feuilletants bildete sich als monarchischen Gegensatz zu den Cordeliers, während eine Minderheit unter altem Namen und Robespierres Führung zurückblieb.¹⁵²

Dadurch hielt die erste legislative Versammlung circa zehn Monate (Oktober 1791 bis August 1792) und wurde mit dem Fall der Monarchie beendet. In diesem Zeitraum ist eine steigende politische Partizipation auf lokaler Ebene zu vermerken. Mit der Delegitimierung der Monarchie wächst das Interesse der Bevölkerung, politisch aktiv zu werden, was zu einer Aufwertung demokratischer Prinzipien führen würde. Das würden die Sans-Culotte und die Montagne in der kommenden revolutionären Phase begrüßen. Die Angelegenheiten, mit denen sich die *Assemblée Nationale* bis 1792 zu befassen hatte, waren die finanziellen Probleme Frankreichs, wie mit Louis XVI und der Monarchie zu verfahren sei und ob man die revolutionäre, universelle Botschaft in Europa durch einen Krieg verbreiten sollte. Die 745 Abgeordneten dieses ersten modernen europäischen Parlaments wurden nach dem neuen Zensus gewählt. Somit waren Adel und Klerus kaum noch vertreten, und unerfahrene bürgerliche Politiker betraten das Feld. Die Meisten waren Juristen, Ärzte oder höherrangige Militärs, die die Händler zahlenmäßig übertrafen.¹⁵³

Die Verfassung stellte eine Mischung der Konzepte und Vorschläge von Sieyès und Mirabeau vor, die die Monarchie grundlegend reformiert hatte. So wurde eine konstitutionelle Monarchie mit einem Minimum an royaler Macht und Autorität verkündet, basierend auf dem universellen Naturrecht, welches – in einem Geist der Gleichheit – Privilegien und Stände ablehne und die Herrschaft des *Roi* weitgehend durch die legislative Souveränität eines Parlaments ersetze. Dennoch handelt es sich dabei nicht um genuin demokratische oder republikanische Prinzipien.¹⁵⁴ Die in der Menschen-

151 Vgl. Conelly: *The French Revolution and Napoléonic Era*, S. 101-106; Martin: *Nouvelle histoire de la Révolution française*, S. 291-293. Die neue Führung der Constitutionnels in der *Assemblée Nationale*, das Triumvirat aus Antoine Barnave, Adrien Duport und Alexandre Lameth, log die Öffentlichkeit sogar an und sprach von einer Entführung des Königs, um antimonarchischen Stimmungen (vergeblich) vorzubeugen.

152 Vgl. Thamer: *Die Französische Revolution*, S. 46-53.

153 Vgl. Vovelle: *The fall of the French monarchy*, S. 210-217; Riklin: Emmanuel Joseph Sieyès und die Französische Revolution, S. 128f. Neu waren diese Politiker, da die ehemaligen Abgeordneten, die die Verfassung geschrieben hatten, nicht wählbar waren; dazu gehörte auch Sieyès.

154 Vgl. Israel: *Revolutionary Ideas*, S. 103-105.

rechtserklärung proklamierten Prinzipien halten sich die Waage zwischen positiven und negativen Freiheiten, setzten eine universelle Gleichheit fest, die zunächst als juristische Gleichheit verstanden wird. Die verkündeten Rechte könnten demokratisch gelesen werden und hatten zeitgenössisch einen radikalen Impetus. Dekliniert wurden sie aber als formale Gleichheit und individuelle Freiheit für alle Bürger, während die kollektiv-politischen Freiheiten nur die wohlhabenden Bürger erfassen. Damit ist eine Zunahme an politischen Partizipationsmöglichkeiten im Vergleich zum *Ancien régime* zu verzeichnen. Jedoch zeigt die Kombination des Eigentumsschutzes als negative Freiheit und die angebliche Befriedigung des generellen Sicherheitsbedürfnisses in Verknüpfung mit der Trennung der Bürgerschaft in *citoyens actifs* und *citoyens passifs* eine hierarchische Teilung der *citoyens* nach finanziellen Prinzipien, die unter dem Banner der Rationalität die Distinktion des Ständesystems ersetzen. Diese Herrschaft der besitzenden Schichten widerspricht dem Geist der demokratischen Gleichheit.

Sieyès differenziert daher zwischen einer repräsentativen Regierung und einer Demokratie, wobei er die Repräsentation klar präferiert. Denn die wohlhabenden Abgeordneten werden von den Aktivbürgern indirekt über Wahlmänner gewählt, was ihnen politische Legitimation verleihe; aber das Mandat ist frei und unabhängig, damit die Repräsentanten selbstständig und ungehindert deliberieren können, um vernünftige Beschlüsse, die dem Interesse der *Nation* entsprechen, verabschieden können. Denn repräsentiert wird die *Nation* als das höherrangige Wohl gemeinsamer Interessen.¹⁵⁵ Diese könnte nur die Elite der rationalen und wohlhabenden Repräsentanten ermitteln. Diese abzuwerten und eine Herrschaft der Vielen zu begründen, wäre dagegen demokratisch. Diese Repräsentation wäre mit der Ausweitung des Status der Aktivbürgerschaft nicht demokratisch, da sie auf einer Trennung von Politiker und *peuple* fußt, fundiert mit einem unspezifizierten Gemeinwohl, das die Eliten erkennen könnten, was vor allem für eine Sicherung der ökonomischen Interessen wohlhabender Gruppen spricht. Das revolutionäre Narrativ der *Nation* sorgt für eine Ablehnung feudaler Prinzipien zugunsten des *citoyen*, aber mündet nicht automatisch in die Aufwertung demokratischer Prinzipien. Das republikanische (und bei progressiven Kräften demokratischere) Denken oder die Aufwertung dieser Begriffe, begründet mit dem egalitären Naturrecht, deckt eine soziale Differenzierung im *Tiers État* auf, die zuvor vom Ständesystem überschattet wurde, und steigert die politische Relevanz der exkludierten Massen. Die neuen Prinzipien sind *souveraineté nationale*, *régime représentatif* und *séparation des pouvoirs*, inklusive Unikameralismus, einem royalen suspensiven Veto und der Ablehnung plebiszitärer Elemente.¹⁵⁶

Zusammengefasst heißt dies für die zweite Hauptthese zur Verkehrung demokratischer Prinzipien Folgendes: Besonders die Theorie von Sieyès gilt als Vorform der »repräsentativen Demokratie«, da es sich hier in Europa erstmals um ein annähernd modernes, antifeudales Repräsentativsystem handelt. Seine Distinktionstheorie ist primär

155 Vgl. Boroumand: *La Guerre des Principes*, S. 182f.

156 Vgl. Schmitt: *Repräsentation und Revolution*, S. 282f.; Pertué, Michel: *La notion de constituions à la fin du 18^e siècle*, in: Guilhaumou, Jacques/Monnier, Raymonde (Hg.): *Des notion-concepts en révolution autour de le liberté politique à la fin du 18^e siècle*, Paris 2003, S. 39-54, hier: S. 44-46.

an der wirtschaftlichen und rationalen Stärke orientiert, um Repräsentanten elektoral zu rekrutieren. Aus dieser Distinktionstheorie geht hervor, dass der aristokratische Charakter einer solchen repräsentativen Regierung erhalten bleibt, selbst wenn Sieyès auf die Unterscheidung von *droits actifs* und *droits passifs* verzichtet hätte. Diese Theorie (plus Zensuswahlrecht) zeigt umso mehr, dass die Differenzierung von *peuple* und Politiker ökonomisch ist.

Bezüglich der normativ-semantischen Aufwertung des Terminus *démocratie* der ersten Hauptthese zeigt sich Folgendes: Sieyès differenziert seine repräsentative Regierung explizit von der reinen Demokratie – der antiken Staatsform und der daraus folgenden *Kerndemokratie* – mit Verweis auf die vermeintliche Ineffizienz der griechischen Demokratie. Andere Autoren (wie Saint-Just und Condorcet) bewerten dasselbe System, das sie begrüßen, als Demokratie oder als Koalition aus Demokratie und einem Minimum an Monarchie. Und einige wenige Pamphletisten verwenden bereits die Begriffe *république* und *démocratie* synonym und jeweils in einer positiven Bewertung. Der sprachliche Wandel des Demokratiebegriffs deutet sich in der verwirrenden Klassifizierung der Verfassung von 1791 höchstens an. Noch ist nicht einmal der Republikbegriff hegemonial. Daher wird der Begriff *peuple*, verbunden mit Mirabeaus Vorschlag, das Volk als Majestät zu titulieren, mit dem Fall des *Ancien régime* nicht so stark aufgewertet, wie der Terminus *aristocrat* abgewertet wird. Gegen die Aristokratie steht das Gebilde der *Nation*, das nicht mit *démocratie* oder *peuple* assoziiert wird.

Die Verwirrung, ob eine Repräsentation mit einem freien Mandat – rekrutiert mit dem aristokratischen Element der Wahl durch die Wahlmänner der Aktivbürgerschaft – demokratisch heißen darf, zeigt sich einerseits anhand Sieyès' Begriff der Feudaldemokratie, den er Montesquieus Gewaltenteilung vorwirft, andererseits an Saint-Justs Gewaltenteilung, die dem *peuple* und dem Wahlakt eine demokratische und dem Parlament eine aristokratische Macht einräumt. Für Sieyès wäre ein Bikameralismus eine Mischung aus Demokratie und Feudalsystem. Daraus folgt implizit, dass das Unterhaus eine demokratische und das Oberhaus eine ständische Institution wäre. Während ihm das repräsentative System aber als explizit undemokratisch gilt, impliziert der Begriff Feudaldemokratie, dass ein Unterhaus zumindest demokratische Elemente habe, indem es nicht die *Nation*, sondern den *peuple* repräsentiere. Dies lässt sich nur plausibilisieren, insofern hier das politische Personal aus mehr bürgerlichen Bevölkerungsschichten rekrutiert wird als bei den Generalständen oder einem Oberhaus, und die Abgeordneten bestimmten Kontrollen unterliegen: etwa der Wahl, der Annuität und dem Iterationsverbot. Während die Wahl implizit aristokratisch ist, besonders bei Sieyès, sind Annuität und Iterationsverbot demokratische und republikanische Amtskontrollen. Jedoch deutet sich bei Sieyès eine semantische Verwirrung an, bezüglich des partizipatorischen Grades der Repräsentation. Bei Saint-Just dagegen wird korrekt die *Assemblée* als aristokratisch klassifiziert, aber die stark beschränkte politische Macht eines geringen Teils der Bürgerschaft reicht ihm als demokratisches Element aus. Hier wirkt es so, als ob durch die Wahl der Abgeordneten eine Koalition aus beiden Staatsformen entstünde, auch wenn de facto die Wahl der vermeintlich Besten aristokratisch ist. Während Sieyès die Demokratie ablehnt, aber scheinbar nicht komplett aus der Repräsentativregierung exkludiert, wertet Saint-Just den Demokratiebegriff auf, will aber keine reine Demokratie nach attischem Vorbild, sondern eine bürgerliche Reprä-

sensation mit Gewaltenteilung. Noch ist die Repräsentation aber zu exklusiv und die Demokratie zu wenig aufgewertet, um von einer »modernen Demokratie« semantisch sprechen zu können. Somit liegt nahe, dass die zeitgenössischen Staatstheoretiker die Wahl als teildemokratisches Instrument interpretieren und, selbst wenn sie die Demokratie ablehnen, dem Element der Wahl eine wichtige Legitimation zuschreiben. Der klassische Gedanke, dass der Wahlakt, sofern er nicht mit dem Losverfahren kombiniert wird, ein aristokratisches Instrument ist, geht verloren. Auch dies öffnet dem Konzept der »repräsentativen Demokratie« die Tür.

In den Folgejahren werden sich die Jakobiner radikalisieren. Die politische Exklusion finanziell schwacher Gruppen und die Existenz der Monarchie werden für den neuen partizipatorischen Republikanismus zunehmend zum Problem. Die neue Ordnung (basierend auf Souveränität der Nation und Bürgerrechten) schließt mit der Armut auch die Armen politisch aus und sorgt so für eine Spaltung der Theorien und Parteiuengen. Während hier monarchische, protoliberalen und republikanische Ansätze gemischt werden, sollten bald zwei Bewegungen entstehen: Die Eine basiert auf der Gesetzesherrschaft und der Gewaltenteilung mit elitärer Repräsentation, die Andere auf dem Vorantreiben emanzipativer und partizipatorischerer Momente, inklusive revolutionärer Gewalt.

4.2 Die Demokratie in der zweiten Revolutionsphase: Montagne versus Gironde versus Enragés und Sans-Culotte

Die Radikalisierung in der ersten *Assemblée Nationale* wurde durch weitere außen- und innenpolitische Krisen vorangetrieben. Etwa gab es einen großen Konflikt mit der Kirche, deren durch Feudalismus und Unterdrückung erworbenes Land enteignet werden sollte, aber auch mit adligen Emigranten, die konterrevolutionär aus dem Ausland agierten. Der Abgeordnete Jacques Pierre Brissot forderte daher einen Krieg mit den konterrevolutionären Staaten in Europa, um die Ideen der Revolution zu expandieren und andere Völker zu befreien. Robespierre hielt dies für verfrüht. Dennoch erklärte Frankreich am 20. April 1791 Österreich (und damit auch Preußen) den Krieg. Andere Großmächte würden in der Folge in den europäischen Krieg involviert werden. Besonders die Aufrufe des Herzogs von Braunschweig im Juli 1792, Louis XVI (trotz seines Fluchtversuchs und Hochverrats) unangetastet zu lassen, führten zu einer Empörungswelle in Paris und einem Aufstand gegen die Monarchie. Der zunehmende Antimonarchismus und die Angst vor einer militärischen Niederlage sorgten dafür, dass sich in den 48 Pariser Sektionen eine antiaristokratische, antimonarchische Volksgruppe organisierte: die Sans-Culotte¹⁵⁷. Diese Gruppierung war, so schreibt eine militante Selbstdefinition von 1793, sozialromantisch, rückwärtsgewandt und gewaltbereit. Sozial bestand sie aus den nichtbesitzenden Arbeitern. Ihre politischen Ziele waren nicht komplett fixiert. Sie agierten gegen Hof und »Aristokratie« – reiche Bürger und Frühkapitalisten. Ihr Ziel war das glückliche Mittelmaß einer moralischen Ökonomie. Dabei

157 Die Sans-Culotte nannte sich so, da sie die Kniebundhosen der Oberschicht ablehnten und ihre eigenen langen Hosen zu ihrem Symbol, dem der *petit peuple*, machten.